

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Technischen Universität Darmstadt
Zentrum für Lehrerbildung
743-xx-2**



68. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 15.10.2014

TOP 6.07

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Gewerblich-technische Bildung	B.Ed.	180	6 Sem.	Vollzeit	keine Angaben		
Lehramt an beruflichen Schulen	M.Ed.	120	4 Sem.	Vollzeit		k	

Vertragsschluss am: 13.09.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 06.05.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 06.06.2014

Ansprechpartner am Zentrum für Lehrerbildung der Technischen Universität Darmstadt:
Frau Sabrina Göttmann-Eckert (M.A.), goettmann@zfl.tu-darmstadt., Tel.: 06151-164119

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Klaus Rütters, Universität Hannover, Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung,
- Prof. Dr. Thomas Bals, Universität Osnabrück, Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- Prof. Dr. Gabriele Kaiser, Universität Hamburg, FB Erziehungswissenschaft
- Prof. Dr. Gudrun Marlene König, Technische Universität Dortmund, Institut für Kunst und materielle Kultur
- Prof. Dr. Franz Stuber, FH Münster, Technik und ihre Didaktik (Wissenschaftsvertreter)
- Felix Haase, Fachschulzentrum Gesundheitsberufe der Diakonischen Dienste (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Jan Haack, RWTH Aachen, Technik-Kommunikation (Vertretung der Studierenden)

Weitere Beteiligte:

- Dr. Daniela Worek, Hessisches Kultusministerium, Referat I.1
- Hartmut Hasenkamp, Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
- Dr. Norbert Witsch, Bischöfliches Ordinariat Mainz
- Stefan Knöll, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Schulreferat

Hannover, den 08.09.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-7
2.1 Allgemein	I-7
2.2 Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.)	I-7
2.3 Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)	I-8
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-9
1.4 Ausstattung	II-11
1.5 Qualitätssicherung	II-12
2. Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)	II-14
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-14
2.2 Inhalte des Studiengangs	II-15
2.3 Studierbarkeit	II-18
2.4 Ausstattung	II-19
2.5 Qualitätssicherung	II-19
3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-20
3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-20
3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-20
3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-22
3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-23
3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-23
3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-24
3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-24
3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-24
3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-25
3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-25
3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-25



Inhaltsverzeichnis

III. Appendix.....	III-27
1. Stellungnahme der Hochschule	III-28

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2014 zur Kenntnis. Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgestellten Maßnahmen, sieht die Mängel hierdurch aber nicht als vollständig behoben an.

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter im Wesentlichen zu. Wegen der fehlenden Diploma Supplements in den Dokumenten ergänzt sie eine weitere Auflage.

Die SAK beschließt folgende Auflagen für alle Studiengänge des Verfahrens:

- 1. Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) müssen solche Studienzeiten in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Das Verfahren der Anerkennung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2, 2.3 und 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Prüfungsordnungen müssen im Grundsatz den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2, 2.3 und 2.8 Drs. AR 20/2013)*
- 3. Jedes Modul muss in der Regel formal mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen. Prüfungsleistungen dürfen nicht zu Studienleistungen umdeklariert werden, indem auch Studienleistungen Einfluss auf die Endnote gegeben wird. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Die Modulbeschreibungen der Studiengänge müssen um die fehlenden Angaben (siehe Bericht) ergänzt und noch einmal vorgelegt werden. Insbesondere müssen die Prüfungsformen ergänzt werden. Zudem muss die Hochschule darlegen, wie sie den Kompetenzbezug der Prüfungen sicherstellt. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)*
- 5. Die Universität muss Diploma Supplements ausstellen. (Kriterium 2.2 Drs. AR 20/2013)*

Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.)

Die SAK akkreditiert die Kombinationsstudiengänge Gewerblich-technische Bildung – Bau-technik, – Chemietechnik, – Elektrotechnik und Informationstechnik und – Metalltechnik mit dem Abschluss Bachelor of Education und den Zweifächern Informatik, Deutsch, Ethik, Geschichte, Mathematik, Physik, Politik und Wirtschaft, Evangelische Religion, Katholische Religion sowie Sportwissenschaft mit den oben genannten Auflagen für die Dauer von sieben

Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Die SAK akkreditiert den Kombinationsstudiengang Gewerblich-technische Bildung – Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Education und den Zweitfächern Deutsch, Ethik, Geschichte, Mathematik, Physik, Politik und Wirtschaft, Evangelische Religion, Katholische Religion sowie Sportwissenschaft mit den oben genannten Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Die SAK akkreditiert den Kombinationsstudiengang Gewerblich-technische Bildung – Körperpflege mit dem Abschluss Bachelor of Education und den Zweitfächern Informatik, Deutsch, Ethik, Geschichte, Mathematik, Physik, Politik und Wirtschaft, Evangelische Religion, Katholische Religion sowie Sportwissenschaft mit den oben genannten Auflagen und der nachfolgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren:

- 6. Kriterien und Verfahren der Zulassungsbeschränkung zur beruflichen Fachrichtung Körperpflege müssen in der fachspezifischen Ordnung genannt sein. (Kriterien 2.2, 2.4 Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)

Die SAK akkreditiert die Kombinationsstudiengänge Lehramt an beruflichen Schulen – Deutsch, – Ethik, – Geschichte, – Mathematik, – Physik, – Politik und Wirtschaft, – Evangelische Religion, – Katholische Religion und – Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Education und den beruflichen Fachrichtungen Informatik, Bautechnik, Chemietechnik,

Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperpflege sowie Metalltechnik mit den oben genannten Auflagen für die Dauer von sieben Jahren:

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Die SAK akkreditiert den Kombinationsstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik mit dem Abschluss Master of Education und den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperpflege sowie Metalltechnik mit den oben genannten Auflagen für die Dauer von sieben Jahren:

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt für einen effektiven Abgleich zwischen angenommener und tatsächlicher Arbeitsbelastung der Studierenden, die Evaluationsbögen durch eine auf diesen Punkt zugespitzte Frage zu ergänzen.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) müssen solche Studienzeiten in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Das Verfahren der Anerkennung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnungen müssen im Grundsatz den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Jedes Modul muss in der Regel formal mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen. Prüfungsleistungen dürfen nicht zu Studienleistungen umdeklariert werden, indem auch Studienleistungen Einfluss auf die Endnote gegeben wird. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulbeschreibungen sollen vervollständigt werden und müssen dabei stets um die Angabe der Prüfungsform(en) ergänzt werden. Aus dieser Angabe muss sich der Kompetenzbezug des Prüfungssystems erkennen lassen. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)

2.2 Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.)

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der nachfolgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Kriterien und Verfahren der Zulassungsbeschränkung zur Studiengangsvariante Körperpflege müssen in der fachspezifischen Ordnung genannt sein. (Kriterien 2.2, 2.4 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Gegenstand dieses Akkreditierungsverfahrens sind die beiden Studiengänge mit all ihren Studienanteilen sowie Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten. Ausgenommen sind die mehrfach verwendbaren fachwissenschaftlichen Studienanteile aus Studiengängen der TU Darmstadt, die bereits in der Vergangenheit im Rahmen anderer Akkreditierungsverfahren akkreditiert wurden bzw. die sich aktuell in einem anderen Akkreditierungsverfahren befinden. Ihre Einbindung ins Modulkonzept für die Lehramtsstudiengänge wird jedoch bewertet.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Antragsdokumente, der bei der Begehung ergänzten Dokumente und die Vor-Ort-Gespräche in Darmstadt. Dabei wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden und Absolventen geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 II HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

Für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind darüber hinaus die KMK-Beschlüsse zur Lehrerbildung vom 16.12.2004 („Standards für die Lehrerbildung“), 02.06.2005 („Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung“), 16.09.2010 („Inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der Lehrerbildung“) und 13.12.2007 („Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer und Evangelischer Theologie/Religion“) heranzuziehen. Diese Vorgaben sind Grundlage für die Beteiligung der oben genannten weiteren Personen am Akkreditierungsverfahren.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Mit dem Studiengang Gewerblich-technische Bildung, dessen Reakkreditierung angestrebt wird, bietet die Technische Universität Darmstadt ein bewährtes Studienprogramm an, das an Qualifikationszielen ausgerichtet ist. Der Abschluss ist einer ersten Staatsprüfung im Lehramt gleichgestellt und berechtigt wie diese zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Referendariat). Folglich sind die Zielsetzungen an denselben Kriterien ausgerichtet, wie herkömmliche Lehramtsstudiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen.

Die Zielbeschreibungen hinsichtlich wissenschaftlicher Befähigung, Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung sind dabei vollständig den Fachprüfungsordnungen zu entnehmen, nicht jedoch dem Studiengangskonzept selbst. Aufgrund der Tatsache, dass jede Variante des Bachelorstudiums zumindest einem Studienschwerpunkt – der beruflichen Fachrichtung – zugeordnet ist (dazu sogleich unter 1.2), sind die Zielbeschreibungen für den Studiengang der jeweils fachbezogenen Ordnung zu entnehmen.

Dort sind jeweils im Anhang II die Qualifikationsziele für jeden Bachelorstudiengang sehr aussagekräftig und kompetenzorientiert formuliert. Sie berücksichtigen das „zweite Fach“ nicht, da hierfür eine größere Auswahl zur Verfügung steht und sich folglich viele Kombinationsmöglichkeiten ergeben. Wegen des vergleichsweise geringen Gewichts dieses Zweifachs im gesamten Studium (von nur 20 ECTS-Punkten) hat dies jedoch keine große Bedeutung für die Bewertung der mit den Studiengängen verknüpften Qualifikationsziele.

Als Qualifikationsziele werden alle vom Akkreditierungsrat geforderten Ebenen angesprochen. Dies betrifft die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Beschreibungen formulieren Qualifikationsziele im Lichte des jeweiligen Hauptfaches und entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen des Akkreditierungsrats.

Hinsichtlich der Berufsbefähigung ist jedoch dort nur erkennbar, dass der Bachelorabschluss lediglich als Abschluss für die Aufnahme des konsekutiven Masterprogramms befähigt. Dies stellt jedoch keine Berufsbefähigung dar und wird den Deskriptoren, die der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ einem Bachelorniveau zuordnet, nicht vollständig gerecht. Außerdem lässt sie unerwähnt, dass der Bachelorabschluss durchaus polyvalent ist, also keineswegs nur zur Fortsetzung im Masterstudium „Lehramt an beruflichen Schulen“ befähigt.

Hinsichtlich der Berufsbefähigung zählt die Universität einige Tätigkeiten im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, kommunalen Erwachsenenbildung, bei Berufsbildungseinrichtungen, der Berufsbildungswissenschaft, Personalentwicklung, bei Kammern, Innungen und Verbänden sowie Lehr- und Lernmittelherstellern auf. Dass der Bachelorstudiengang als eigenständiges, berufsbefähigendes Studienprogramm tauglich ist, zeigen darüber hinaus einige Einzelfälle, die bei der Begehung angesprochen wurden.

Für die Bewertung der Studiengangsziele können die „Grundsätze für Studium und Lehre der Technischen Universität Darmstadt“ vom 23.09.2009 herangezogen werden, aus denen sich – studiengangsübergreifend formuliert – Zielbeschreibungen hinsichtlich „fachlicher Exzellenz“, zur „Persönlichkeitsorientierung“ und zur „Kultur der Offenheit“ ergeben. Mit ihnen lassen sich weitere Aspekte erschließen, deren Beschreibung nach den Akkreditierungsvorgaben notwendig ist, namentlich die Befähigung zu gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind solche Elemente auch im Curriculum zu finden, so dass die Ziele des Studienkonzepts insgesamt den Anforderungen an ein Bachelorstudium „Gewerbliche-technische Bildung“ entsprechen.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Die Inhalte des Studiengangs sind stets nach der gleichen Struktur aufgebaut, wonach eine Einteilung in die folgenden Anteile vorgenommen werden kann:

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- berufliche Fachrichtungen, einschließlich Fachwissenschaft, Fachdidaktik zuzüglich schulpraktischer Studien im Umfang von 130 ECTS-Punkten
- Unterrichtsfächer, sog. „zweite Fächer“, einschließlich Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Umfang von 20 ECTS-Punkten

Unter Einbeziehung der Abschlussarbeit, die hier 10 ECTS-Punkte umfasst, ergeben sich für den gesamten Studiengang 180 ECTS-Punkte.

Es werden sechs berufliche Fachrichtungen angeboten. Sie geben dem Studiengang ihre Bezeichnung, weil die Fachwissenschaft, die zugehörige Fachdidaktik und die schulpraktischen Studien den Schwerpunkt des Studiums darstellen. Die weitere berufliche Fachrichtung Druck- und Medientechnik kann nur im Masterstudium für sogenannte Quereinsteiger gewählt werden.

Diese beruflichen Fachrichtungen müssen stets mit einem weiteren Fach kombiniert werden, wobei die Auswahl aus zehn Angeboten zu treffen ist. Die Kombination kann bis auf die folgende Ausnahme beliebig gewählt werden: Die Fachrichtung Informatik kann nicht mit dem Zweifach Informatik kombiniert werden (Band I, S. 8). (Diese Ausnahme ist allerdings nicht aus der Ordnung dieses Studiengangs ersichtlich, im Gegenteil führt der Studien- und Prüfungsplan im Anhang die Informatik auch als Zweifach an und auch im Anhang zwei ist als Zweifach Informatik angegeben.) Es verbleiben danach bei konsekutiver Abfolge beider Studiengänge 69 Kombinationen (siehe Band I, S. 8).

Der in jeder Variante verpflichtende Bereich „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ ist im Hinblick auf seinen Anteil Gesellschaftswissenschaften als Wahlpflichtbereich ausgebildet. Hierfür kann grundsätzlich wiederum aus sieben Bereichen gewählt werden. Ihr Umfang beträgt 6 ECTS-Punkte. Nur in zwei Fällen ist sie auf sechs begrenzt, nämlich wenn als

Zweifach Geschichte oder Politik und Wirtschaft gewählt wird: Bei Wahl dieser Zweifächer entfallen die gleichnamigen Varianten aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Wahlbereich. So soll deren doppelte Belegung ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Regel ist nicht ersichtlich, die Einschränkung wird nur im Antragstext (Band I, S. 8) erwähnt.

Allen Studiengängen gemeinsam ist das Curriculum „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft“, das mit 30 ECTS-Punkten bemessen ist, die verpflichtend vorgeschriebenen Schulpraktischen Studien I. und der Nachweis über 52 Wochen fachpraktischer Tätigkeiten. Dies ergibt sich aus den jeweiligen Ordnungen für die Varianten der Bachelorstudiengänge. Der in jeder dieser Ordnungen vorhandene Anhang VI verweist auf die einschlägige Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten (Band IIa, S. 90 ff.) und die Ordnung für schulpraktische Studien (Band IIa, S. 100 ff.).

Im Übrigen sind die Inhalte der Studiengänge in Abhängigkeit der gewählten Kombination ganz unterschiedlich, obwohl abstrakt gesehen stets dasselbe Befähigungsniveau erreicht werden soll.

Daraus ergibt sich eine Besonderheit des Studienkonzepts. Sie zeigt sich darin, dass aus beinahe allen Fachbereichen der Universität Module für den Lehramtsstudiengang einfließen. Allein an den Modulen für den ersten Bereich „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“, also für 30 ECTS-Punkte aus diesem Lehramtsstudiengang, können drei Fachbereiche beteiligt sein. Die Lehrimporte stammen überwiegend aus bereits akkreditierten Studiengängen. Eine Übersicht der akkreditierten Anteile findet sich in Band I, S. 17 ff.

Daraus folgt für die hier vorzunehmende Bewertung, dass sie sich auf die Konzeption des Studiengangs beschränkt, sofern der Lehrimport aus akkreditierten Studiengängen geschieht. Davon nicht erfasst sind

- die Schulpraktischen Studien 1
- die berufliche Fachrichtung (Fachwissenschaft) Mode und Ästhetik
- die gesamte Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen (Hauptfächer)
- die gesamte Fachdidaktik der Zweifächer
- die Zweifächer Religion evangelisch und katholisch

Diese Auflistung ist auch für den Masterstudiengang einschlägig.

Insgesamt gelangt die Gutachtergruppe zum Ergebnis, dass die Zielbeschreibungen der Studiengänge von den Teilzielen ausgefüllt werden. Die Teilziele sind Gegenstand der Modulbeschreibungen. Aus ihrer Abfolge ist das Curriculum konstruiert.

Die Ordnung für die schulpraktischen Studien (Band IIa, S. 100) gilt für Bachelor- und Masterstudiengang gleichermaßen. In den Erläuterungen sind Art und Umfang für das Schulpraktische Studium I, das während des Bachelorstudiums zu absolvieren ist, und seine Fortsetzung im Masterstudium getrennt beschrieben.

Nach dieser Ordnung ist für Bachelor- und Masterstudiengang jeweils getrennt der Nachweis

für Tätigkeiten zu erbringen, die nach dem KMK-Beschluss über die Ausbildung zur Lehrkraft an beruflichen Schulen vom 12.05.1995 in der Fassung vom 03.07.2013 vorausgesetzt werden. Das Regelwerk wird von der Gutachtergruppe als geeignet bewertet, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Das Studiengangskonzept der beruflichen Fachrichtung **Bautechnik** im Kombinations-Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) umfasst die Vermittlung von Grundlagen der Architekturgeschichte, plastisches Gestalten, Entwerfen und Konstruieren, Wohnungsbau und einen interdisziplinären Bereich mit Projekt und Wahlfach. Der beruflichen Fachrichtung sind 100 ECTS-Punkte zugeordnet. Hinzu kommen 20 ECTS-Punkte, die für die Fachdidaktik vergeben werden. Hiervon ist ein Modul bereits im ersten Semester, die übrigen im letzten Studienjahr vorgesehen.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung beginnt bereits im ersten Studienjahr und dient im Wesentlichen der Vermittlung der Grundlagen aller oben angesprochenen Bereiche. Darauf wird in den folgenden Semestern bis zum Abschluss des zweiten Studienjahres sukzessive aufgebaut.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lernen die Studierenden die Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches Bautechnik kennen, sie lernen zu reflektieren und dieses Wissen anzuwenden. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile orientieren sich dabei an den üblichen Inhalten nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Eine Vorlesung wird in der Regel durch ein Seminar oder durch eine Übung ergänzt. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden Kompetenzen, die ein lebenslanges Lernen unterstützen. Das Erreichen der Modulziele müssen die Studierenden insbesondere in Klausuren und mündlichen Prüfungen oder in Hausarbeiten nachweisen.

Das Studiengangskonzept der beruflichen Fachrichtung **Chemietechnik** im Kombinations-Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) ist als solches nicht in den KMK-Vorgaben über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt für die beruflichen Schulen erwähnt. Die Länder können aber weitere berufliche Fachrichtungen zulassen. Davon hat man in Hessen Gebrauch gemacht und diese „Darmstädter Tradition“ nach § 13 Lehrerbildungsgesetz schon 1969 eingeführt.

Das Konzept umfasst die Vermittlung allgemeiner, anorganischer, anorganisch-analytischer, physikalischer, technischer und organischer Chemie und beinhaltet einige Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Chemie, nämlich Mathematik für Chemiker, Biochemie, Protein Chemie, makromolekulare Chemie usw. Dieser beruflichen Fachrichtung sind wiederum insgesamt 100 ECTS-Punkte zugeordnet. Hinzu kommen 20 ECTS-Punkte, die für die Fachdidaktik vergeben werden. Hiervon ist das Grundlagenmodul Technikdidaktik identisch mit dem oben genannten für Bautechnik, im Studienverlauf aber etwas später angeordnet. Es wird ergänzt durch spezifisch auf die Chemie bezogene Didaktikmodule, die im weiteren Verlauf darauf aufbauen.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung beginnt im ersten Studienjahr mit der Vermittlung aus-

gewählter Grundlagen. Darauf wird in den folgenden Semestern bis zum Abschluss des zweiten Studienjahres sukzessive aufgebaut.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lernen die Studierenden die Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches Chemietechnik kennen, sie lernen zu reflektieren und dieses Wissen anzuwenden. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile orientieren sich dabei an den üblichen Inhalten nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Eine Vorlesung wird in der Regel durch ein Seminar, durch eine Übung, in vielen Fällen auch durch ein Praktikum ergänzt. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden Kompetenzen, die ein lebenslanges Lernen unterstützen. Besonderer Wert wird auf anwendungsorientiertes Lernen gelegt, welches die Studierenden neben Klausuren vor allem auch in einer nicht näher erläuterten Sonderform der Prüfung unter Beweis stellen müssen.

Das Studiengangskonzept der beruflichen Fachrichtung **Elektrotechnik und Informationstechnik** im Kombinations-Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) umfasst eine breite Basis Grundlagenvermittlung in Mathematik, Elektro- und Informationstechnik sowie Physik und allgemeiner Informatik. Darauf baut ein sehr breit gefächertes Bereich von Wahlpflichtfächern auf, wobei Elektronik, Mess- und Energietechnik, Systemdynamik und Regelungstechnik, Hochspannungstechnik und Leistungselektronik, Digitale Regelungssysteme, Mobile Communications, Signalverarbeitung und Nachrichtentechnik nur einige Beispiele der Modulpakete darstellen. Die Bündelung der Wahlbereiche beschränkt jedoch die freie Kombinierbarkeit so stark, dass die Konturen des Curriculums nicht verwischen. Die Zusammenlegung der nach KMK-Vorgaben getrennt ausgewiesenen beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Informationstechnik wird auf diese Weise wieder aufgehoben.

Die 100 ECTS-Punkte für die berufliche Fachrichtung werden wieder ergänzt um die fachdidaktischen Module, von denen das Modul Technikdidaktik mit dem den oben genannten Studiengängen weitgehend identisch ist.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lernen die Studierenden die Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches Elektro- und Informationstechnik kennen. Dabei können Sie in sinnvoll begrenztem Rahmen gewisse Auswahlentscheidungen für eine Schwerpunktsetzung innerhalb der Elektro- und Informationstechnik setzen. Stets ist sichergestellt, dass die Studierenden lernen zu reflektieren und das Wissen anzuwenden. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile orientieren sich an den üblichen Inhalten nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Eine Vorlesung wird in der Regel durch ein Seminar und ein Praktikum ergänzt. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden Kompetenzen, die ein lebenslanges Lernen unterstützen. Das Erreichen der Modulziele müssen die Studierenden überwiegend in schriftlichen Prüfungen nachweisen.

Das Studiengangskonzept der beruflichen Fachrichtung **Informatik** im Kombinations-Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) umfasst eine breite Basis Grundlagenvermittlung in Informatik einschließlich der technischen Grundlagen. Hinzu kommen Mathematik für Informatik, spezifische Fachdidaktik im Umfang von 15 ECTS-Punkten und ein 15 ECTS-Punkte umfassender, fachspezifischer Wahlpflichtbereich. Die Zusammenlegung von beruflicher Fachrichtung und der darauf bezogenen Fachdidaktik ist hier gegen-

über den oben beschriebenen Studiengängen zuungunsten der Fachdidaktik verändert, wenn im Einklang mit dem Antragstext – aber im Widerspruch zum Studien- und Prüfungsplan davon ausgegangen wird, dass die Kombination von Haupt- und Zweifach Informatik ausgeschlossen ist, was angesichts identischer Module allerdings auch naheliegt. Die fachspezifische Didaktik ist exklusiv für Informatik entwickelt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lernen die Studierenden die Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches Informatik kennen. Das Curriculum baut nach eingehender Grundlagenvermittlung im Bereich der Informatik auf, wobei das Studium ständig von fachspezifischer Didaktik begleitet ist. Das Curriculum mündet in einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten und schließt mit der Bachelorarbeit ab. Durch die hohen Praxisanteile und Projektbegleitung ist sichergestellt, dass die Studierenden lernen zu reflektieren und das Wissen anzuwenden. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile orientieren sich an den üblichen Inhalten nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Das Curriculum wird in der Form einer sogenannten integrierten Lehrveranstaltung oder Vorlesung mit Übung durchlaufen. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden Kompetenzen, die ein lebenslanges Lernen unterstützen. Das Erreichen der Modulziele müssen die Studierenden überwiegend in schriftlichen Prüfungen nachweisen.

Das Studiengangskonzept der beruflichen Fachrichtung **Körperpflege** im Kombinations-Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) weicht von den übrigen Programmen etwas ab, weil er keinen eigenständigen korrespondierenden fachwissenschaftlichen Studiengang außerhalb der Lehrerbildung hat. Der Lehrinput setzt sich deshalb – außerhalb der für alle beruflichen Fachrichtungen obligatorischen Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften – aus den drei etwa gleich großen Studienanteilen Mode und Ästhetik, Chemie und Biologie zusammen. Der Studienanteil Mode und Ästhetik wird dabei durch die eigens für diesen Zweck eingerichtete Wella-Stiftungsprofessur² versorgt, während die beiden anderen Bereiche durch Lehrangebote aus den betreffenden Fächern abgedeckt werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die zwischenzeitliche universitäre Verstärkung der Professur. Eine Empfehlung der Erstakkreditierung wurde somit umgesetzt. Die drei beteiligten Fachbereiche Humanwissenschaften, Chemie und Biologie setzten eigens für diesen Studiengang eine fachbereichsübergreifende Prüfungskommission ein. Ein Wahlpflichtbereich im Umfang weiterer 10 ECTS-Punkte ermöglicht es den Studierenden, aus dem bereits angelegten Spektrum weitere Vertiefungen zu wählen.

Auf diese Weise kommen hier 120 ECTS-Punkte zusammen, die der beruflichen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik zugeordnet werden können. Der Anteil an fachspezifischer Didaktik wird aus allen drei Fachbereichen eingebracht, ihr Umfang beläuft sich auf insgesamt 21 ECTS-Punkte. Das zugehörige Modul ist am Ende des jeweiligen fachbezogenen Studiums vorgesehen, wenn also die fachlichen Grundlagen bereits vollständig vermittelt sind. Es wird ergänzt durch Fachdidaktik Mode und Ästhetik und Fachdidaktik Biologie. Im Fall des Studienbereichs Biologie endet der Modulkatalog bereits im vierten Semester, also

² Die Finanzierung der „Wella-Stiftungsprofessur“ erfolgt zwischenzeitlich nicht mehr über den Kosmetikerhersteller

etwas eher als bei den anderen Studienbereichen.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung beginnt bereits im ersten Studienjahr und dient im Wesentlichen der Vermittlung der Grundlagen aus allen drei oben genannten Fachbereichen. Sukzessive baut das Fachwissen in allen drei Strängen aufeinander auf.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lernen die Studierenden die Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches Körperpflege kennen, sie lernen zu reflektieren und dieses Wissen anzuwenden. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile orientieren sich dabei an den üblichen Inhalten nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Eine Vorlesung wird in der Regel durch ein Seminar oder durch eine Übung ergänzt. Das Curriculum sieht auch einige Praktika vor. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden Kompetenzen, die ein lebenslanges Lernen unterstützen. Das Erreichen der Modulziele müssen die Studierenden insbesondere in Klausuren und mündlichen Prüfungen oder in Hausarbeiten nachweisen. Im Bereich Mode und Ästhetik sind jedoch nur zwei schriftliche Prüfungsformen vorgesehen, im Übrigen ist die Modulprüfung fakultativ.

Die Vorlesung für Erstsemester wird durch Tutorien begleitet, die von Studierenden angeregt wurden und den Einstieg ins Studium stützen. Die Finanzierung dieser Tutorien sollte sichergestellt sein.

Das Studiengangskonzept der beruflichen Fachrichtung **Metalltechnik** im Kombinations-Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) umfasst die Vermittlung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Maschinenbau, Mathematik, technischer Mechanik, Konstruktion, Elastostatik, Maschinenelemente usw. aus Modulen, die überwiegend speziell für die Lehramtsausbildung vorgesehen sind. Auf den fachwissenschaftlichen Teil entfallen dabei 100 ECTS-Punkte, die sich aus einem Pflichtbereich (65 ECTS-Punkte), einem Vertiefungsbereich mit Wahlmöglichkeiten (27 ECTS-Punkte, Produktionstechnik oder Fahrzeugtechnik) und einem Wahlpflichtbereich (aus 8 ECTS-Punkten) zusammensetzt, in den alle Angebote des Fachbereichs Maschinenbau eingebucht werden können. Das fachspezifische Curriculum ist ergänzt durch Technikdidaktik im Umfang von 20 ECTS-Punkten, der weitgehend mit dem Didaktikbereich aus der Fachrichtung Bautechnik identisch ist, aber auch eine spezielle Veranstaltung für die Metalltechnik im Umfang von 5 ECTS-Punkten enthält.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung im ersten Studienjahr dient im Wesentlichen der Vermittlung der Grundlagen aller oben angesprochenen Bereiche. Darauf wird in den folgenden Semestern bis zum Abschluss des zweiten Studienjahres sukzessive aufgebaut. Während des zweiten Studienjahres sind auch die ersten Module aus dem fachbezogenen Didaktikbereich vorgesehen, welche das Studium bis zum Ende begleiten.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe lernen die Studierenden die Begrifflichkeiten, Methoden und Theorien des Faches Metalltechnik kennen, sie lernen zu reflektieren und dieses Wissen anzuwenden. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile orientieren sich dabei überwiegend an den Inhalten nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Eine Vorlesung wird in der Regel durch eine Übung, eine sog. Hörsaalübung oder eine Gruppenübung ergänzt. Durch diese Übungen werden die fehlenden Praktika in Laboren ersetzt. Neben Fachwissen erwerben die

Studierenden Kompetenzen, die ein lebenslanges Lernen unterstützen. Das Erreichen der Modulziele müssen die Studierenden insbesondere in schriftlichen, mündlichen oder Sonderformen von Prüfungen nachweisen.

Die Gutachtergruppe diskutierte mit der Universität, weshalb es kein einheitliches Konzept für die Fachdidaktik-Ausbildung für alle Studiengänge gibt. In den meisten beruflichen Fachrichtungen ist dieses durch das Studienangebot der Technikdidaktik, ergänzt um fachrichtungsbezogenen Didaktikveranstaltungen, realisiert. In einigen Fachrichtungen, wie z.B. der Informatik wird auf das Angebot der Technikdidaktik verzichtet und ein spezielles Angebot realisiert. Insbesondere die Informatiker verteidigten ihr Modell mit dem Hinweis, dass es einen besseren Fachbezug gewähre. Unter dieser Prämisse empfiehlt die Gutachtergruppe, die allgemeine Technikdidaktik und die fachrichtungsspezifische Didaktik noch stärker mit der jeweiligen beruflichen Fachrichtung zu verknüpfen.

Der Entfall des Faches Englisch wird bedauert. Um dieses Fach wieder anbieten zu können, böte sich nach Ansicht der Gutachtergruppe eine Zusammenarbeit mit der räumlich nahen Universität Frankfurt am Main an.

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass im Masterstudium kein fachwissenschaftliches Studienangebot in der beruflichen Fachrichtung mehr vorgesehen ist. Sie geht davon aus, dass dadurch die Quedlinburger Beschlüsse ignoriert würden. Allerdings sind diese Beschlüsse nicht Gegenstand der Akkreditierungsverfahren, weshalb es bei dieser Anmerkung verbleiben soll.

Für die obligatorisch vorgesehenen fachpraktischen Tätigkeiten gilt die Praktikumsordnung (Band IIa, S. 92 ff). Fachpraktische Tätigkeiten gehören zwar zur Ausbildung aller Studierenden, die den Lehrberuf ergreifen wollen, zählen aber nicht als Bestandteil des Studiums und werden auch nicht kreditiert. Die Tätigkeit der TU Darmstadt beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs abgeleistete fachpraktische Tätigkeiten im Sinne der KMK anzuerkennen.

Anders verhält es sich mit den schulpraktischen Studien: Sie umfassen zwei gleichwertige und gleichgewichtige, aufeinander aufbauende Pflichtmodule. Eines von ihnen ist Bestandteil des Bachelorstudiums, das andere Bestandteil des konsekutiven Masters. Sie sind beide in einer gemeinsamen Ordnung beschrieben (Band IIa, 99).

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit der Kombinationsstudiengänge ist aus Sicht der Gutachtergruppe unter dem Aspekt der bei den Studienanfängern zu erwartenden Eingangsqualifikation (allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Meisterprüfung oder vergleichbarer Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung oder eine Rechtsvorschrift anerkannte Hochschulzugangsberechtigung) gegeben. Die Module zum jeweiligen Studienbeginn bauen auf das durchschnittlich zu erwartende Abiturniveau auf. Fachspezifische

Fremdsprachenkenntnisse werden nicht erwartet; desgleichen über die Schulbildung hinausgehende mathematische oder naturwissenschaftliche Fertigkeiten.

Betreuungs- und Beratungsangebote sind nicht speziell aufgeführt. In der Begehung erfuhr die Gutachtergruppe von einem Tutorensystem, das insbesondere beim Übergang ins Masterstudium nützliche Hilfestellung geben kann. Die Tutoren kommen dabei aus den Reihen der Studierenden selbst. Seit 2013 gibt es zudem ein Programm (Big Sister), das sich gezielt an Studienanfängerinnen mit Migrationshintergrund wendet (Band I. S. 28). Im Kapitel zur Verbesserung der Studierbarkeit (Band I, S. 81 ff) sind jedoch unter Rückgriff auf die „Grundsätze für Studium und Lehre der TU Darmstadt vom 23.06.2009 einige allgemeine Angaben in Bezug genommen. Danach wird das Studium durch eine gute Infrastruktur und vielfältige Beratungsangebote unterstützt, die namentlich aufgeführt sind (S. 82).

In diesem Zusammenhang geht die Dokumentation auch auf die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen ein, die an großen Hochschuleinrichtungen und Studiengängen mit reichhaltigem Wahlpflichtangebot häufig ein Organisationsproblem darstellt und Einschränkungen der Studierbarkeit mit sich bringen kann. Durch Gespräche mit den betroffenen Fachbereichen, die von den Studierenden angeregt wurden, konnten häufig vorkommende Kollisionen identifiziert und behoben werden. Die gewählte Studienstruktur ist so konzipiert, dass Überschneidungen von Lehrveranstaltungen generell minimiert werden.

Hinsichtlich eines didaktisch geeigneten Wissens- und Kompetenzaufbaus ist das Curriculum bereits unter 1.2 bewertet worden. Die Gutachtergruppe kann generell eine geeignete Studienplangestaltung bestätigen.

Aus der Prüfungsorganisation erwachsen keinen Bedenken. Allerdings zeigen die Modulbeschreibungen, die in diesem Punkt teils Abweichungen gegenüber den Studienplänen aus den Prüfungsordnungen enthalten, kein einwandfrei schlüssiges Bild über die tatsächliche Prüfungsbelastung. Dies kann auf darauf zurückzuführen sein, dass gemäß § 5 I der APB unter einer Prüfungsleistung auch Studienleistungen zu verstehen sind und ebenso verstanden werden. Die Studierenden gaben an, dass die reine Anzahl von Prüfungsereignissen viel höher sei, als es sich aus den Unterlagen ergibt. Die Tendenz, dass die Prüfungen – in Abhängigkeit der unterschiedlichen Fachbereiche – sehr schriftlastig ausgeprägt sind, wirkt sich dabei zusätzlich auf das subjektive Empfinden hoher Prüfungsbelastung aus. Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, sollen andererseits auch in Teilprüfungen abzuschließen sein, um sich auf neue Teilziele konzentrieren zu können. Insgesamt halten die Studierenden „Prüfungshäppchen“ (Teilprüfungen) für besser planbar. Gutachtergruppe und Studierende sind sich dabei bewusst, dass mit Teilprüfungen die Gefahr einhergeht, nicht mehr Zusammenhänge zu lernen und in kurzen Klausuren Wissen und Verständnis nicht angemessen aufgezeigt werden kann, sondern auf kurzfristiges Reproduzieren einzelner Inhalte fokussiert wird.

Die Modulstruktur ist recht kleinteilig und unterschreitet vielfach die KMK-Vorgabe, wonach Module einen Mindestzuschnitt von 5 ECTS-Punkten haben sollen. Die Universität begründet dies mit dem Vorteil größerer Wahlmöglichkeiten. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Studierenden bei der Ausübung ihrer Wahlfreiheit eng begleitet werden sollen.

Die Studierbarkeit der Fachrichtung Körperpflege wurde seitens der Gutachtergruppe etwas genauer betrachtet, weil hier gegenüber den anderen Fachrichtungen eine Häufung von Studienzeitüberschreitungen zu beobachten ist. Dies hat seine Ursache offenbar auch darin, dass im Bereich der Körperpflege vorrangig Studieninteressierte angesprochen werden, die nicht über eine traditionelle Hochschulzugangsberechtigung zur Universität gelangen. Oft handelt es sich um Personen, die bereits im Berufsleben standen, oft bereits familiäre Verpflichtungen zu erfüllen haben und denen deshalb die Umstellung auf Vollzeit-Lernen schwerer fällt, als bspw. Abiturienten. Deshalb sollten zusätzliche Unterstützungsstrukturen geschaffen werden, die nach Ansicht der Gutachtergruppe besser geeignet sein können, als eine bloße Zugangsbeschränkung.

Eine Zugangsbeschränkung ist allerdings kein ungeeignetes Mittel. Eine solche Zugangsbeschränkung soll bestehen (Band I, S. 9), Kriterien und Verfahren sind jedoch nicht in der Ordnung verankert. Dieser Mangel muss behoben werden.

Eine weitere Maßnahme, die sich bspw. an der Universität Osnabrück in einem ähnlichen Studiengang zu bewähren scheint, ist die Betreuung der Studierenden durch „Peer-Mentoring“.

In der Fachrichtung Körperpflege erscheint eine präzise Workloadüberprüfung besonders angezeigt.

Eine Überprüfung, ob die angenommene Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden als tatsächlich angegebene Arbeitsbelastung übereinstimmt, ist auf Modulebene nicht vorgenommen worden. Daher muss generell empfohlen werden, die Evaluationsbögen durch eine exakt auf diesen Punkt zugespitzten Frage zu ergänzen. Die studentische Arbeitsbelastung bezogen auf die in den einzelnen Modulen kreditierte ECTS-Arbeitszeit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe im Durchschnitt aber realistisch angesetzt.

Ein „Projekt Handicap“ soll bewirken, die Arbeits- und Studienbedingungen der Universitätsmitglieder zu verbessern (Band I, S 30). Belange von Studierenden mit Behinderungen werden ganz allgemein berücksichtigt, z.B. durch „Design for All“ (Barrierefreiheit). Regelungen zur Chancengleichheit enthalten u.a. die Prüfungsbestimmungen.

1.4 Ausstattung

Die Universität hat im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens Unterlagen zur Ausstattung der Studiengänge bzw. der beteiligten Lehreinheiten vorgelegt. Nach der Begehung übermittelte sie eine Lehrveranstaltungs- und Personalzuordnung, die originär für diese Studiengänge angebotene Lehrveranstaltungen abbildet. Durch die Tatsache, dass der übrige Lehrimport aus akkreditierten Studiengängen entstammt, soll diese Übersicht hinreichen. Eine hinreichende Personaldecke wird auf dieser Grundlage angenommen.

Gleiches gilt nach den Angaben hinsichtlich der räumlichen Ausstattung in den einzelnen beteiligten Fachrichtungen und der Weiterbildungsangebote fürs Lehrpersonal, die hier keiner eingehenden Betrachtung mehr bedürfen.

Allerdings stellte die Gutachtergruppe fest, dass die Universität notwendige Stellen – wie für die Technikdidaktik – aus dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Bereich entnommen hat. Die Personaldecke soll aber auch für die Fachdidaktik außerhalb der Technikdidaktik, also bei den naturwissenschaftlichen Fächern, verstetigt werden. Eine mögliche Änderung im Bereich der Technikdidaktik soll keinesfalls zulasten allgemeiner Didaktik gehen. Die Personalausstattung für die beruflichen Fachwissenschaften ist dagegen als gut hervorzuheben, sie hat Vorbildcharakter auch für die Unterrichtsfächer.

Hinsichtlich des Studienfachs Körperpflege sind gesonderte Angaben zur Ausstattung in den Unterlagen enthalten (Band I, S: 35). Diese zugrunde gelegt, kann sich die Einschätzung zur Ausstattung auch auf diesen Studiengang erstrecken, wenngleich die personelle Ausstattung mit je einer halben wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle und einer pädagogischen Mitarbeiterin für die Fachdidaktik eher am unteren Rand des noch Akzeptablen ist. Für die fachspezifische Didaktik ist die Weiterbesetzung der Stelle notwendig, zurzeit ist die halbe Stelle bis Januar 2015 befristet.

1.5 Qualitätssicherung

Die Grundsätze eines integrierten Qualitätsmanagements an der TU Darmstadt sind in einem Dokument zusammengefasst und den Unterlagen beigelegt (Band IIa, S. 20 ff).

Die Universität verfügt über ein Kennzahlensystem, das bei der Festlegung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt wird. Ein Teil dieses Systems ist die Beobachtung der Studierendenzahlen und die Studienverläufe. Derartige Tabellen sind der Dokumentation beigelegt (Band I, S: 48 ff.).

Die Qualitätssicherung erstreckt sich zudem auf die Evaluation der Lehrveranstaltungen, die seit 2010 auf Grundlage der Evaluationsrichtlinien (Band IIa, S. 84 ff) durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass die Rückkoppelung der Ergebnisse nach Angabe der dazu befragten Studierenden stark von den einzelnen Dozenten abhängt. Nicht alle Ergebnisse würden den Studierenden kommuniziert. Weil dies auf mittlere Sicht zu einer mangelnden Motivation seitens der Studierenden führen kann, an den Evaluationen mitzuwirken, empfiehlt die Gutachtergruppe, verstärkt auf eine Rückkoppelung der Ergebnisse hinzuwirken.

Die Universität hat bereits eine Absolventenbefragung durchgeführt. Fragebogen und Auswertung der Antworten sind den Unterlagen beigelegt (Band IIa, S. 107 ff). Die Dokumente geben ein zufriedenstellendes Ergebnis wieder.

Änderungen und Anpassungen der Studiengangskonzepte sind aufgeführt (Band I, S. 15). Die Gutachtergruppe bestätigt generell eine gute Umsetzung der Auflagen aus der Erstakkreditierung mit nur einer Ausnahme, die sich auf eine Ausstattungsfrage bezieht.

Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der hier betroffenen Studiengänge möchte die Gutachtergruppe bekräftigen, die bisherige Praxis, wonach jeder Dekan aus den Fachbereichen der beteiligten Studiengänge zugleich Mitglied des Zentrums für Lehrerbildung ist, bei-

zubehalten. Diese Konstruktion überzeugt und wird als wichtiges Element der Qualitätssicherung gesehen.

Auf Ebene der gesamten Hochschule greift die institutionelle Evaluation, welche die Universität als neues Qualitätssicherungselement ebenfalls 2010 eingeführt hat. Das Verfahren ist beschrieben (Band IIa, S.30 ff) und sein Einsatz anhand eines Beispiels dargestellt (Band IIa, S. 35 ff).

Für 2014 plant die Universität darüber hinaus eine Evaluation zentraler und dezentraler (Beratungs-)Angebote durch das Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik. Auf diesem Weg sollen Erfolge, Nachhaltigkeit und Bedarfe identifiziert werden.

Zusammenfassend kann die Gutachtergruppe ein gut ausgeprägtes Qualitätssicherungssystem bestätigen. Empfehlenswert erscheint ihr, sein Wirken anhand konkreter Resultate auf Ebene der Studiengänge zu verdeutlichen.

2. Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Mit dem Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen, dessen Reakkreditierung angestrebt wird, bietet die Technische Universität Darmstadt ein weiteres bewährtes Studienprogramm an, das an Qualifikationszielen ausgerichtet ist.

Das Studiengangskonzept orientiert sich primär an dem Qualifikationsziel, Studierenden auf der Basis der gewählten beruflichen Fachrichtung und einem allgemeinen Zweifach (Deutsch, Ethik, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Politik und Wirtschaft, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Sportwissenschaft) vertiefte inter- und transdisziplinäre fachwissenschaftliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische Kenntnisse zu vermitteln. Daneben soll es die beruflichen Kompetenzen ausbilden bzw. vertiefen, die für den Eintritt in die Ausbildungsphase nach dem Hochschulstudium (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Ausübung einer Lehrtätigkeit an Berufsschulen oder außerschulischen Lehrorten in Unternehmen, Institutionen und Vereinen erforderlich sind. Ergänzt wird dieses Konzept durch die realisierte Berufsbildungsforschung, durch die auch eine spätere wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) außerhalb des schulischen Umfelds ermöglicht werden soll. Diese Qualifikationsziele entsprechen nach Ansicht der Gutachtergruppe den Erwartungen an einen Studiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.).

Nach demselben Muster wie bei den Varianten des Bachelorstudiums finden sich die einzelnen Zielbeschreibungen hinsichtlich wissenschaftlicher Befähigung, Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Aufgrund der Tatsache, dass jede Variante des Masterstudiums zumindest einem Studienschwerpunkt – dem Unterrichtsfach – zugeordnet ist (dazu sogleich unter 1.2), sind die Zielbeschreibungen für den Studiengang der jeweils fachbezogenen Ordnung zu entnehmen.

Dort sind die Qualifikationsziele für jeden Masterstudiengang sehr aussagekräftig und kompetenzorientiert formuliert. Sie berücksichtigen die berufliche Fachrichtung nur indirekt, obwohl die zugehörige Fachdidaktik im Rahmen des Masterstudiums seine Fortsetzung findet. Hierzu verweisen die Angaben auf die jeweiligen Bachelor-Prüfungsordnungen. Das ist nicht ganz konsequent, stellt aber aufgrund der Vielzahl zur Auswahl stehender Fachdidaktiken und ihres vergleichsweise geringen Gewichts von nur 10 ECTS-Punkten jedoch eine pragmatische Lösung dar. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter 1.1 analog für diesen Studiengang.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe finden alle als Ziele bezeichneten Bildungsbereiche ihre Entsprechung im Curriculum, sodass die Ziele des Studienkonzepts insgesamt den Anforderungen an einen Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ entsprechen.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Alle Unterrichtsfächer, die namensgebend für die zugehörigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind, müssen mit einer beruflichen Fachrichtung kombiniert werden. In den Curricula aller Masterstudiengänge sind fachdidaktische Anteile im Umfang von 20 ECTS-Punkten vorgesehen, zehn für die berufliche Fachrichtung und zehn für die Unterrichtsfächer.

Im Unterschied zu allen anderen beruflichen Fachrichtungen baut Druck- und Medientechnik nicht auf ein vorangegangenes Bachelorstudium „Gewerblich-technische Bildung“ auf. Dieses Angebot richtet sich vielmehr ausdrücklich an sog. Quereinsteiger. Deren Zulassung zum Masterstudium regelt die (jeweils gleichlautende) fachspezifische Bestimmung zur Anwendung von § 17a APB für die Lehramtsstudiengänge. Die Studieninteressierten werden mit Auflage zugelassen, 10 ECTS-Punkte aus der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs und 10 weitere ECTS-Punkte aus der zugehörigen Fachdidaktik nachzuholen. Die im Bachelorstudium zur beruflichen Fachrichtung vorgesehene Fachdidaktik holen diese „Quereinsteiger“ nicht nach und müssen sich mit den im Master vorgesehenen 10 ECTS-Punkten für Fachdidaktik für die berufliche Fachrichtung begnügen. Dieser Unterschied gegenüber allen Studierenden, die keine „Quereinsteiger“ sind, lässt sich noch als nicht-wesentliche Abweichung des Curriculums bewerten.

Eine weitere Besonderheit fällt auf: Wird das jeweilige Unterrichtsfach mit der Chemietechnik als berufliche Fachrichtung kombiniert, sind bei dieser Kombination im Masterstudium 40 ECTS-Punkte für Fachdidaktik einschließlich schulpraktischer Studien vorgesehen, statt der sonst üblichen 20.

Im Übrigen entfallen stets 25 ECTS-Punkte auf den Bereich Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften. Er ist in allen Masterstudiengängen identisch. Gleiches gilt für die Schulpraktischen Studien II, die in der oben angesprochenen Ordnung beschrieben sind (Band IIa, S. 99 ff), und für die abschließende Masterarbeit, die bei jeder Studienvariante einen Umfang von 15 ECTS-Punkten hat.

Die Studiengangskonzepte der Unterrichtsfächer im Kombinationsstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.) entsprechen insgesamt den Anforderungen, welche die formulierten Qualifikationsziele an sie stellen. Sie sind in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden beruflichen Fachrichtungen als berufsqualifizierende Studienabschlüsse konzipiert, die den Übergang in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ermöglichen (Äquivalent zur Ersten Staatsprüfung).

Im Unterrichtsfach **Deutsch** werden die Studierenden mit zentralen Fragestellungen des Faches, aufgeteilt in Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Mediävistik, und den entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut gemacht. Sie werden in die Lage versetzt, für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig zu erarbeiten, indem sie literatur-, sprach- und medienwissenschaftliche sowie fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen. Hierbei steht das Vernetzen von Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Jugendliche

im Mittelpunkt. Des Weiteren erlangen die Studierenden anschlussfähiges Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden an Berufsschulen. Die fachdidaktischen Studienanteile für das Unterrichtsfach Deutsch werden durch Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang sichergestellt, wobei auch eine Differenzierung nach Sprach- und Literaturdidaktik vorgenommen wurde.

Im Unterrichtsfach **Ethik** werden mit zentralen Fragestellungen des Faches, aufgeteilt in Grundlagen theoretischer und praktischer Philosophie und zugehöriger Fachdidaktik vertraut gemacht. Die Studierenden können zusätzlich aus einem Wahlpflichtbereich drei aus sieben Modulen auswählen. Dadurch kann eine Vertiefung in theoretischer oder praktischer Philosophie, auf Wunsch aber auch eine Verbreiterung auf weitere Gebiete (Technik und Wissenschaft, Theorie und Geschichte des Wissens oder Politiken und Praktiken des Wissens) erfolgen.

Die Studierenden werden durch die Module „Recherche und Reflexion“ im Umfang von 10 ECTS-Punkten in die Lage versetzt, für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig zu erarbeiten.

Im Unterrichtsfach **Geschichte** werden zentrale Fragestellungen des Faches, aufgeteilt in verschiedene geschichtliche Epochen und die Thematik Technikgeschichte nebst zugehöriger Fachdidaktik im Umfang von 9 ECTS-Punkten vermittelt. Bei der Zusammensetzung der Epochen bzw. der Thematik Technikgeschichte, mit denen sich die Studierenden im Geschichtsstudium befassen, ergibt sich durch die Gestaltung der Wahlpflichtbereiche stets die Verpflichtung, einen Schwerpunkt zu bilden und zumindest eine weitere Epoche oder die Thematik Technikgeschichte zu berücksichtigen. Die Fachdidaktik muss ebenfalls aus einem Wahlbereich zusammengestellt werden, dabei müssen gewähltes Fach und Fachdidaktik einander entsprechen.

Im Unterrichtsfach **Informatik** werden „Grundlagen der Informatik“ und die zugehörige Fachdidaktik vermittelt. Für ein Masterstudium reicht normalerweise die Vermittlung von Grundlagen eines Faches nicht aus. Was für Hauptfach-Informatiker Grundlagen sind, kann im Kontext dieses Lehramtsstudiums in seiner Gesamtheit auf Masterniveau befähigen. Da es sich bei den Modulen zu Grundlagen der Informatik um polyvalent einsetzbare Module des Bachelorstudiums Informatik handelt, ist ihr Einsatz hier zulässig.

Im Unterrichtsfach **Mathematik** wird die Berufsqualifizierung ebenfalls durch die Verbindung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteilen sowie durch die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und das Schulpraktikum gewährleistet. In den verpflichtenden fachwissenschaftlichen Studienanteilen werden Analysis, Stochastik und Geometrie vermittelt. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden ihren Schwerpunkt in einem theorieorientierten oder anwendungsorientierten Bereich setzen. Die Summe der Module aus dem Wahlpflichtbereich im Studien- und Prüfungsplan entspricht allerdings nicht 21 ECTS-Punkten, wie angegeben. Der Fehler sollte korrigiert werden. Eine Ergänzung mathematischer Inhalte sollte mit einem fachdidaktischen Seminar gekoppelt werden.

Im Unterrichtsfach **Physik** beschränkt sich das Curriculum auf die Einführung in die theoretische Physik und die obligatorischen Module Elektrodynamik und Optik, Klassische Teilchen und Felder, Quantenphysik und ein Wahlfach, das die Möglichkeit zur Vertiefung in eines der vorgenannten Bereiche eröffnet. Darauf werden 38 ECTS-Punkte verwendet. Ein sehr geringer Anteil von nur vier ECTS-Punkten widmet sich spezifisch der Didaktik der Physik. Berufliche Anwendungsbezüge stellen aber auch die vergleichsweise umfangreichen Praktika her. Das Grundpraktikum, ein Praktikum mit Proseminar und ein Demonstrationspraktikum erstrecken sich vom ersten bis zum dritten Semester und haben einen Umfang von 18 ECTS-Punkten.

Für das Unterrichtsfach **Politik und Wirtschaft** sieht das Curriculum einen festen Anteil von 10 ECTS-Punkten themenbezogener Fachdidaktik vor. Die Themen bestehen obligatorisch aus dem Pflichtbereich Politikwissenschaft/Soziologie, das aus vier einzeln geprüften Vorlesungen und zwei Proseminaren und einem Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaften besteht. Dieser umfasst acht ECTS-Punkte, die einer Einführung in die Volkswirtschaftslehre sowie Vorlesung und Übung in Makroökonomie gewidmet sind. Dieses Pflichtcurriculum wird ergänzt durch Module im Umfang von je 9 ECTS-Punkten aus den Bereichen Politikwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Dafür steht ein unterschiedlich umfangreiches Angebot zur Auswahl.

Die zugehörige Fachdidaktik besteht formal aus zwei Modulen, die jedoch identische Ziele beschreiben. So können im Umfang von 5 ECTS-Punkten zwei fachwissenschaftliche Themen so aufgearbeitet werden, dass ihre praktische Anwendung in Unterrichtsentwürfen u.a. geprüft und erlernt werden kann. Geprüft wird die fachdidaktische Umsetzung durch eine „Studienleistung“ in Form einer Hausarbeit, welche die Planung, Durchführung und Reflexion einer Seminaresequenz beinhaltet.

Im Unterrichtsfach **Evangelische Religion** entfallen alle 50 ECTS-Punkte auf den Studienbereich „Disziplinen und Themen der Theologie“, das sich wiederum in vier Module von 2 x 11 und 2 x 14 ECTS-Punkte untergliedert. Das Modul „Historische Grundlagen“ besteht vollständig aus Pflichtveranstaltungen, deren Inhalte Theologie des Alten und Neuen Testaments, sowie die Kirchengeschichte, Reformation und Konfessionen betreffen. Hinzu kommt in allen Modulen ein Kurs „Begleiteten Selbststudiums“, der etwas anderes als reines Selbststudium darstellen soll. Dadurch wird das übliche Beratungs- und Betreuungsangebot auf einer Ebene in der Modulbeschreibung abgebildet, wo es etwas überrascht, denn Selbststudium soll stets begleitet sein.

Noch im ersten Semester beginnt parallel das Modul „Christlicher Glaube“, das aus zwei Pflichtveranstaltungen (mit Grundlagen und ausgewählten Problemen der systematischen Theologie als Pflichtbestandteil) und einem Wahlangebot zu „Christentum und Kultur“ bzw. „Christentum und Gesellschaft“ besteht. Später schließen sich im Curriculum die Module „Christliches Handeln“ und „Religion und die Religionen“ an. Diese widmen sich Grundlagen der Ethik, der Religionstheorie und dem Verhältnis von Christentum und Islam. Darüber hinaus eröffnen sie die Möglichkeit, die Entscheidung zwischen den Veranstaltungen Arbeit, Politik, christliche Glaubenspraxis vs. Religion und Moderne sowie Christentum und Ökumene vs. Christentum und die Weltreligionen zu treffen.

Die fachbezogene Didaktik begleitet diese Module jeweils nachfolgend: Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht sind passend nach einer Vermittlung christlich-theologischen Grundwissens im zweiten Semester vorgesehen, während interreligiöses und interkulturelles Lernen im Anschluss an die zuletzt genannten fachbezogenen Module im vierten Semester folgt.

Inhalte und didaktisches Konzept werden als angemessen bewertet. Sie erfüllen die Voraussetzungen, welche die „Eckpunkte für die Studienstruktur in den Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ aus Sicht der evangelischen Kirche an sie richten.³

Für das Unterrichtsfach **Katholische Religion** ist das identische Curriculum vorgesehen, wie es für die Evangelische Religion beschrieben wurde. Die Curricula sind für beide Studiengänge geeignet.

Die 60 ECTS-Punkte im Unterrichtsfach **Sportwissenschaft** unterteilen sich in einen vergleichsweise hohen Anteil der Fachdidaktik (21 ECTS-Punkte) und Praxis (9 ECTS-Punkte) sowie die fachwissenschaftlichen Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Der fachpraktische Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte) vermittelt sportmedizinische Grundlagen (Anatomie, Physiologie) und sportpsychologische Grundlagen. Im Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden mindestens je ein Modul aus dem Modulangebot „Trainingswissenschaftliche Grundlagen – Leistung“ und „Trainingswissenschaftliche Grundlagen – Gesundheit“ wählen. Das Curriculum legt bereits im ersten Semester einen Schwerpunkt auf die Didaktik und fachpraktische Grundlagen, während die Fachwissenschaft nur mit einer Veranstaltung vertreten ist. Der Anteil fachwissenschaftlicher Module nimmt im zweiten und dritten Semester zu. Jedes fachwissenschaftliche Modul enthält zumindest eine schriftliche Prüfung, darüber hinaus ist für jede Veranstaltung eine weitere Prüfungsform fakultativ vorgesehen. Fachpraktische Grundlagen werden mit einer „Sonderform“ geprüft. Gleiches gilt für einige fachdidaktische Grundlagenveranstaltungen. In diesem Bereich sind mehrere Prüfungsformen „fakultativ“ und für die Veranstaltung Unterrichtstheorie eine Klausur vorgesehen.

Fachwissenschaft und die zugehörige Fachdidaktik werden als geeignet bewertet.

2.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist durch geeignete Zugangsbedingungen gesichert. Jede fachspezifische Prüfungsordnung enthält in Ausfüllung des § 17a ABP Zugangsregelungen zum Masterstudium. Sie setzen den Abschluss eines Bachelorstudiengangs „Gewerblich-technische Bildung“ oder einen ähnlichen Studiengang voraus. Inhaltlich stärker abweichende Studiengänge können unter Auflagen ebenfalls zum Zugang berechtigen.

Die Bedingungen der Studierbarkeit unterscheiden sich nicht strukturell gegenüber denjenigen, die für das Bachelorstudium unter 1.3 beschrieben sind. Deshalb verweist das Gutachten auf diese Ausführungen. Hervorgehoben werden soll die Möglichkeit, bereits im Rahmen

³ Beschluss der KMK vom 13.12.2007

des Bachelorstudiengangs bis zu 30 ECTS-Punkte aus dem gewünschten Masterstudium zu erlangen. Dadurch kann der Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium erleichtert werden. Diese vorteilhafte Regelung ist in § 20 II ABP verankert.

2.4 Ausstattung

Siehe dazu unter 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe dazu unter 1.5.

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.1 und 2.1 dieses Berichtes.

Die KMK-Vorgaben für über Studiengänge der Lehrerbildung fordern ausdrücklich für den Bachelorabschluss ein selbstständiges berufsqualifizierendes Profil und daher hinsichtlich der Berufsbefähigung auch außerschulische Berufsfelder einzubeziehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, diesen Auftrag noch konsequenter auszuführen.

Im Rahmen von Kombinationsstudiengängen muss die Gutachtergruppe prüfen, ob die Hochschule eine Konzeption für ihr kombinatorisches Studienangebot entwickelt hat, welche die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integriert (Regel 1.2.3 Drs AR 20/2013). Dies verlangt bei den hier möglichen Kombinationen entweder die Ausformulierung 69 verschiedener Qualifikationsziele (bspw. für die mögliche Kombination Katholische Religion mit dem Teilfach Körperpflege) oder eine Erweiterung der Qualifikationsziele des Schwerpunktfaches um Formulierungen, die für alle Komplementärfächer gleichermaßen Gültigkeit hätten. Derart generelle Beschreibungen, die beispielsweise für die Komplementärfächer Bautechnik und Körperpflege gleichermaßen zuträfen, können kaum noch sinnvolle Aussagen enthalten.

Angesichts der Tatsache, dass die Komplementärfächer in beiden Studiengängen nur einen geringen Anteil von etwa 10 % haben und unter Berücksichtigung, dass Lehramtsstudiengängen ohnehin einer starken Reglementierung unterliegen, erscheint diese Forderung im gegebenen Fall überzogen, unüblich und nicht praktikabel. Nach Ansicht der Gutachtergruppe hat die Universität Zielbeschreibungen hinreichend auf Basis des jeweiligen fachlichen Schwerpunkts formuliert und dabei alle erforderlichen Ebenen bereits angesprochen. Die Qualifikationsziele der wählbaren Teilstudiengänge können anhand ihrer Modulziele identifiziert werden und lassen sich als „add on“ verstehen.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Bei den Studienkonzepten handelt es sich um Vollzeitstudiengänge, einen Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Punkten und einen konsekutiven Masterstudiengang mit 120 ECTS-Punkten. In der Summe werden für das Studium 300 ECTS-Punkte vergeben, die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der obligatorisch vorgesehenen schulpraktischen Studien 10 Semester. Somit sind diese einschlägigen Lehramtsvorgaben der KMK erfüllt.

Diese Vorgaben fordern darüber hinaus eine besondere Gewichtung der Anteile von Abschlussarbeiten (insgesamt 30 ECTS-Punkte +/- 10), der Fachwissenschaften innerhalb der beruflichen Fachrichtung sowie des Unterrichtsfachs (insgesamt 180 ECTS-Punkte +/- 10)

und den übrigen Bereichen, also Bildungswissenschaften, berufliche Fachrichtung, Unterrichtsfach sowie schulpraktischen Studien. Die vorgefundene Struktur hält diese Vorgabe ein. Hinsichtlich der Abschlussarbeiten spielt sich diese Abweichung innerhalb der vorgesehenen Spanne ab, bei der Gewichtung von beruflicher Fachrichtung und Unterrichtsfach ist sie genau auf das vorgesehene Maß von 180 ECTS-Punkten zugeschnitten. Das Konzept ist zudem laut Angaben im Antrag mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt. Mit Schreiben vom 01.03.2013 hat es sein Einvernehmen erklärt (Band IIa, S. 9).

Die speziellen KMK-Vorgaben der Lehrerbildung fordern zudem, Anrechnungsregeln für Leistungen des Vorbereitungsdienstes zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Dies ist in Gestalt der Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten erfüllt (Band IIa, S: 89). Ferner ist auch solchen Studierenden der Masterabschluss zu ermöglichen, die den Vorbereitungsdienst nicht aufnehmen. Da keine derartige Zugangsbeschränkung besteht, ist auch diese Bedingung erfüllt.

Allgemeine Anrechnungsregeln sind in § 16 APB enthalten. Sie begrenzen die Anrechnungsmöglichkeiten unzulässig. Nach ihnen müssen einerseits Anerkennungen von Prüfungsleistungen versagt werden, wenn Leistungen von mehr als der Hälfte der im betreffenden Studiengang zu erwerbenden Kreditpunkte anerkannt werden sollen (§ 16 II APB). Zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten äußert sich die Ordnung nicht.

Die Akkreditierungsregeln fordern auf Grundlage des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) die unbeschränkte Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten im Hochschulbereich, soweit diese nicht wesentlich von denen abweichen, die im Studiengang vermittelt werden sollen. Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten fordern die Vorgaben die Anrechnungsfähigkeit, begrenzen den Umfang jedoch auf 50 %. Die Erwähnung dieser Regelung fehlt und muss ergänzt werden.

Die Studiengangskonzepte bewirken Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung im jeweils einschlägigen Fachgebiet und der zugehörigen Fachdidaktik. Neben den fachlichen Befähigungen werden auch überfachliche Befähigungen vermittelt. Instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen auszubilden, sind Ziele der Studiengänge und im Konzept auch verankert.

Die Zugangsregelungen sind jeweils adäquat gewählt (mit der oben genannten Ausnahme für die Körperpflege), Übergänge aus beruflicher Bildung möglich. Die Rahmenbedingungen für Dauer und Anschlussmöglichkeiten der Studiengänge sind zutreffend formuliert. Gleiches gilt für die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Education bzw. Master of Education.

Die Modularisierung ist nicht in jeder Hinsicht formal regelkonform durchgeführt worden. Zahlreiche Module unterschreiten den Mindestumfang, der regelmäßig 5 ECTS-Punkte nicht unterschreiten soll. Deutlich wird dieser Befund aber auch anhand des Prüfungssystems: Würde jedes Modul als ein Prüfungsgebiet verstanden werden, erübrigten sich die zahlreichen Teilprüfungen, die in Gestalt von Studienleistungen stets den Lehrveranstaltungen,

nicht aber den Modulen zugeordnet sind. Das Umdeklarieren von Prüfungen zu Vorleistungen ist unzulässig, denn die Regelungen zur Modulbildung sollen einer zu hohen Prüfungsbelastung entgegenwirken. § 5 APB eröffnet hier Gestaltungsspielräume, die nach den Regeln zur Modulbildung nicht genutzt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch der „Handreichung Modularisierung“ der TU Darmstadt (Band IIa, S. 50) entgegenzutreten: Die Anordnung, Module sollen nicht kleiner als drei ECTS-Punkte sein, steht im Widerspruch zu den Vorgaben.

Unzweifelhaft ist ein derartiges Umdeklarieren in allen Fällen gegeben, in denen die Studienleistung Einfluss auf die Modulnote nimmt, was bspw. bei den Masterstudiengängen Politik und Wirtschaft, Evangelische Religion und Katholische Religion der Fall ist. Dieser Mangel muss beseitigt werden.

Modulangaben sind nicht selten unvollständig. Angaben zur Verwendbarkeit (bspw. bei den Informatikmodulen des Wahlpflichtbereichs), insbesondere aber hinsichtlich der Prüfungsform fehlen, obwohl § 5 IIX APB diese Angaben fordern. Sie soll den Studierenden Klarheit über die geforderte Leistung verschaffen und im Rahmen der Akkreditierung ermöglichen, den Kompetenzbezug des Prüfungssystems bestätigen zu können. Beides ist bei Angaben wie „f“ (fakultativ) oder „SF“ (Sonderform) unmöglich. Auch die Angabe „Kompetenzorientierte Modulprüfung (Prüfungsleistung) mit inhaltlichen Bezügen zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls und thematischen Schwerpunkts“ gibt keinen Aufschluss darüber, auf welche Weise tatsächlich geprüft wird. Der Kompetenzbezug der Prüfungsform lässt sich deshalb nicht bewerten.

Schließlich fordern die Strukturvorgaben des Landes Hessen (vom 16.05.2010), dass der Anteil von Modulen, die ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, 30 % nicht überschreitet. Eine Überprüfung in dieser Hinsicht war angesichts der vorgefundenen Angaben ebenfalls nicht möglich. Dieser Mangel muss aus Sicht der Kriterien 2.2 und 2.5 behoben werden.

Die Festlegung, wie viele Stunden einem ECTS-Punkt zugeordnet sind, erfolgte in § 5 VII APB zutreffend mit 30 h.

Die KMK-Vorgaben fordern die Aushändigung eines Diploma Supplements, das jedem Abschlusszeugnis beigelegt ist.

3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.2 für den Bachelor- und auf 2.2 für den Masterstudiengang.

3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.3 für den Bachelor- und auf 2.3 für den Masterstudiengang.

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass bei einigen Masterstudienvarianten der zeitliche Abstand des Angebotsturnus' der Wahlpflichtfächer mit „in der Regel alle zwei Jahre im Sommersemester“ angesichts eines viersemestrigen Studiengangs zu groß gewählt scheint (bspw. mathematische Ergänzungsmodule oder Fachdidaktische Projekte im Programm Mathematik). Er kann sich studienzeitverlängernd auswirken.

3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Wissens- und Kompetenzbezug des Prüfungssystems lassen sich auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Modulübersichtstabellen, nicht vollständig prüfen. Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 3.2.

Die Gutachtergruppe stellte zudem eine starke Dominanz schriftlicher Prüfungsleistungen fest, insbesondere durch Klausuren. Nach § 22 APB können selbst im Rahmen von mündlichen Prüfungen auch schriftliche Aufgaben gestellt werden.

Im Masterstudiengang fällt auf, dass das gesamte Lehrangebot für den Bereich Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 25 ECTS-Punkten obligatorisch nur durch zwei schriftliche Prüfungen geprüft wird. Im Übrigen ist für jede einzelne Lehrveranstaltung eine Prüfung fakultativ vorgesehen, ohne dass eine Regel die theoretisch ausufernde Prüfungslast eindämmt. Das Problem wäre bei Einführung eines modulbezogenen Prüfungssystems behoben.

Im Masterstudiengang besteht ferner der Studienbereich Chemietechnik, deren Module mit einer Ausnahme ausschließlich einzeln geprüft werden, und zwar mit einer Prüfungsform, deren Art und Umfang unbestimmt ist: In der Prüfungsform „Sonderform“.

Im Masterstudiengang Geschichte werden die fachbezogenen Module ausschließlich auf Ebene der Veranstaltungen und ausschließlich „fakultativ“ geprüft. Die meisten Masterstudiengänge kommen innerhalb des Unterrichtsfachs, das die Studierenden später unterrichten können sollen, ohne obligatorisches Referat als Prüfungsform aus (Ethik, Geschichte, Informatik, Mathematik, Politik und Wirtschaft, evangelische Religion, Katholische Religion und Sport). Dies bemängelten die Studierenden mit dem Hinweis, dass die Fähigkeit zu freiem Vortrag später zum Kernbereich ihrer Tätigkeit gehört.

Nach § 5 III APB können nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls bestandene Fachprüfungen innerhalb desselben Moduls ausgleichen. Der fehlende Modulbezug des Prü-

fungssystems zeigt sich auch an dieser Regel deutlich.

Die Nomenklatur von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Teilprüfungen in § 5 APB sollte unter Berücksichtigung der KMK-Vorgaben zur Modulbildung kritisch überprüft und neu geordnet werden. Unbestimmte Prüfungsformen erlauben keine Feststellung darüber, ob mit ihnen Modulziele überprüft werden. Die Einrichtung innovativer Prüfungsformen sollte es erleichtern, den Modul- und Kompetenzbezug des Prüfungssystems zu stärken. Arten und jeweiliger Umfang sollten in der APB definiert sein.

Im Rahmen des Prüfungssystems werden Belange von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt. § 24 APB erlaubt, mit Rücksicht auf Art und Schwere der Behinderung Modifikationen der Prüfungsleistungen.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 erfüllt.

Siehe dazu unter 1.4. Für den Masterstudiengang ist zu ergänzen, dass die adäquate Durchführung der Kombinationsstudiengänge derzeit hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen generell als gesichert anzusehen ist. Die Gutachtergruppe möchte unter Verweis auf die KMK-Vorgaben betonen, wie wichtig die professorale Absicherung der Kernelemente eines Lehramtsstudiengangs ist, zu denen auch die Didaktiken gehören. Von dieser Einschätzung sind nicht nur LbS-Studierende betroffen, die nur einen sehr geringen Anteil aller Lehramtsstudenten darstellen. Bei dem geplanten Ausbau der Kapazitäten für Lehramts-Masterstudiengänge sollte deshalb das Augenmerk auf die Fachdidaktiken gerichtet bleiben. 13 Halbe Stellen für die Fachdidaktik erscheinen zwar auf den ersten Blick nicht knapp, die derzeit ungleiche Verteilung auf die Fachrichtungen sollte keinesfalls verstärkt werden.

3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Alle vorgesehenen Ordnungen liegen in ihrer rechtsgültigen Form vor, auch wenn einige (Fachprüfungs-)Ordnungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft

treten werden.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe dazu unter 1.5.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Studiengänge der Lehrerbildung sind Studiengänge mit besonderem Profilspruch im Sinne der Akkreditierungskriterien.

Die in Lehramtsstudiengängen übliche Mehrfächerstruktur muss konzeptionell stimmig gefasst sein. Dazu gehört, dass Überschneidungsfreiheit mindestens der häufig gewählten Kombinationen sichergestellt ist und für seltener gewählte Kombinationen angestrebt wird. Dazu verweist das Gutachten auf das Kapitel 1.3, wo die Erfüllung dieses Aspekts bestätigt wurde.

Darüber hinaus fordert das Kriterium im Zusammenhang mit Studiengängen der Lehrerbildung, dass die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung auch die schulpraktischen Studien umfassen. Da hierfür eine eigene Ordnung besteht und die schulpraktischen Studien als Module ausgebildet sind, erstreckt sich das unter 3.9 bzw. 1.5 dargestellte Qualitätssicherungssystem im gleichen Maße auf diese Studienbestandteile. Das vorgenannte Kriterium ist damit erfüllt.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Bereits die ausformulierten „Grundsätze für Studium und Lehre der Technischen Universität Darmstadt (Band IIa, S. 40 ff.) nehmen Bezug auf die Offenheit gegenüber verschiedenen Nationalitäten und Kulturen (S. 48).

Familienförderung ist sogar bei der Regelung zu mündlichen und schriftlichen Prüfungen in § 24 APB berücksichtigt. Dort finden sich auch allgemeine Nachteilsausgleichsregelungen.

Die Universität hat darüber hinaus zahlreiche Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit formuliert, die sich an einen bestimmten Adressatenkreis wenden. Sie sind vorwiegend auf die Förderung weiblicher Studieninteressierter und Studierender ausgerichtet und setzen an unterschiedlichen Punkten an. Einige Konzepte richten

sich speziell an Migrantinnen. Eine beispielhafte Aufzählung ist im Band I, S. 27/28 enthalten.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Stellungnahme der TU Darmstadt zum Bewertungsbericht der ZEvA im Rahmen der Reakkreditierung der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) und Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)

Az: 743-21-2

—

—

**Technische Universität Darmstadt
Zentrum für Lehrerbildung**

Alexanderstraße 6
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 16-4105
Fax: 06151 16-4849
www.zfl.tu-darmstadt.de

—

Ansprechpartner/innen:

Frau Prof. Dr. Regina Bruder
Direktorin des Zentrums für Lehrerbildung

Frau Sabrina Göttmann-Eckert
Mitarbeiterin Geschäftsstelle



Zweiter Abschnitt:

Stellungnahme der TU Darmstadt zum Bewertungsbericht der ZEvA im Rahmen der Reakkreditierung der Studiengänge Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) und Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)

Abschnitt II.

1. Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Seite II-2 / Absatz 1

„Mit dem Studiengang Gewerblich-technische Bildung, dessen Reakkreditierung angestrebt wird, bietet die Technische Universität Darmstadt ein bewährtes Studienprogramm an, das an Qualifikationszielen ausgerichtet ist. Der Abschluss ist einer ersten Staatsprüfung im Lehramt gleichgestellt und berechtigt wie diese zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Referendariat). Folglich sind die Zielsetzungen an denselben Kriterien ausgerichtet, wie herkömmliche Lehramtsstudiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Der Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) berechtigt zur Aufnahme des Masterstudiums Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) Der Masterabschluss berechtigt die Studierenden zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes und ist per Erlass des Hessischen Kultusministeriums (HKM) vom 13.12.2005, Az. IV.1 – 860.000.001-25 der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gleichgestellt.

Seite II-2 / Absatz 5f

„Hinsichtlich der Berufsbefähigung ist jedoch dort nur erkennbar, dass der Bachelorabschluss lediglich als Abschluss für die Aufnahme des konsekutiven Masterprogramms befähige. Dies stellt jedoch keine Berufsbefähigung dar und wird den Deskriptoren, die der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ einem Bachelorniveau zuordnet, nicht vollständig gerecht. Außerdem lässt sie unerwähnt, dass der Bachelorabschluss durchaus polyvalent ist, also keineswegs nur zur Fortsetzung im Masterstudium „Lehramt an beruflichen Schulen“ befähigt.

Hinsichtlich der Berufsbefähigung zählt die Universität einige Tätigkeiten im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, kommunalen Erwachsenenbildung, bei Berufsbildungseinrichtungen, der Berufsbildungswissenschaft, Personalentwicklung, bei Kammern, Innungen und Verbänden sowie Lehr- und Lernmittelherstellern auf. Dass der Bachelorstudiengang als eigenständiges, berufsbefähigendes Studienprogramm tauglich ist, zeigen darüber hinaus einige Einzelfälle, die bei der Begehung angesprochen wurden.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Bezogen auf das angestrebte Berufsziel „Lehramt an beruflichen Schulen“ ist der Bachelor of Education nicht berufsqualifizierend. Andere Verwendungen dieser Qualifikation sind damit aber nicht ausgeschlossen. Aufgrund des nach wie vor konsekutiven Ansatzes für die Lehrerausbildung in Hessen mit Ausnahme des beruflichen Lehramtes (verankert im Lehrerbildungsgesetz Hessen) kann der Ba-

chelor of Education auch nicht als polyvalent bezeichnet werden, da er konsequent auf den anschließenden Master of Education ausgerichtet ist. Wir sind hier der hessischen Rechtslage und den entsprechenden Auflagen des Landes verpflichtet. Zudem gehen wir Aufgrund des zweiten Absatzes davon aus, dass die Bedenken aus dem ersten Absatz ausgeräumt werden konnten.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Seite II-3 / Absatz 1

„Die Inhalte des Studiengangs sind stets nach der gleichen Struktur aufgebaut, wonach eine Einteilung in die folgenden Anteile vorgenommen werden kann:

- *Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 30 ECTS-Punkten.*
- *berufliche Fachrichtungen, einschließlich Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischer Studien im Umfang von 130 ECTS-Punkten*
- *Unterrichtsfächer, sog. „zweite Fächer“, einschließlich Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Umfang von 20 ECTS-Punkten*

Unter Einbeziehung der Abschlussarbeit, die hier 10 ECTS-Punkte umfasst, ergeben sich für den gesamten Studiengang 180 ECTS-Punkte.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die im Bericht enthaltene Darstellung der Studienstruktur ist nicht korrekt. Die schulpraktischen Studien 1 im Studiengang Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) ist nicht wie o.g. der beruflichen Fachrichtung zuzuschreiben, sondern ist mit dem Umfang von 10 ECTS-Punkten den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnet und wird vom Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik (Fachbereich Humanwissenschaften) verantwortet. Insgesamt beträgt somit der Anteil der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften inkl. der schulpraktischen Studien 1 30 ECTS-Punkte. Das Studium der beruflichen Fachrichtungen umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte (100 ECTS-Punkte Fachwissenschaft und 20 ECTS-Punkte Fachdidaktik). Die Darstellung der Unterrichtsfächer ist mit 20 ECTS-Punkten korrekt, so dass sich unter der Einbeziehung der Abschlussarbeit mit 10 ECTS-Punkten insgesamt für den Studiengang ein Umfang von 180 ECTS-Punkten ergibt.

Seite II-3 / Absatz 3

„Diese beruflichen Fachrichtungen müssen stets mit einem weiteren Fach kombiniert werden, wobei die Auswahl aus zehn Angeboten zu treffen ist. Die Kombination kann bis auf die folgende Ausnahme beliebig gewählt werden: Die Fachrichtung Informatik kann nicht mit dem Zweitfach Informatik kombiniert werden (Band I, S. 8). (Diese Ausnahme ist allerdings nicht aus der Ordnung dieses Studiengangs ersichtlich, im Gegenteil führt der Studien- und Prüfungsplan im Anhang die Informatik auch als Zweitfach an und auch im Anhang zwei ist als Zweitfach Informatik angegeben.) Es verbleiben danach bei konsekutiver Abfolge beider Studiengänge 69 Kombinationen (siehe Band I, S. 8).“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Vielen Dank für den Hinweis. Wir werden eine entsprechende Information zum Kombinationsverbot bei der Überarbeitung der Ordnung für Informatik einfügen. Bereits jetzt ist jedoch eine Bewerbung und Einschreibung auf die Kombination Informatik (Berufliche Fachrichtung) mit Informatik (Zweit-

fach) faktisch nicht möglich und auch über unser Campus-Management-System TUCaN können Studierende die Kombination nicht wählen. Entsprechende Hinweise zum Kombinationsverbot erhalten die Studieninteressentinnen und -interessenten sowie die Studierenden in der Beratung bzw. in unserem Informationsmaterial.

Seite II-3f / Absatz 4

„Der in jeder Variante verpflichtende Bereich „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ ist im Hinblick auf seinen Anteil Gesellschaftswissenschaften als Wahlpflichtbereich ausgebildet. Hierfür kann grundsätzlich wiederum aus sieben Bereichen gewählt werden. Ihr Umfang beträgt 6 ECTS-Punkte. Nur in zwei Fällen ist sie auf sechs begrenzt, nämlich wenn als - Technische Universität Darmstadt, Zentrum für Lehrerbildung, Cluster Lehramt 743-xx-2 - II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe 1 Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) Zweitfach Geschichte oder Politik und Wirtschaft gewählt wird: Bei Wahl dieser Zweifächer entfallen die gleichnamigen Varianten aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Wahlbereich. So soll deren doppelte Belegung ausgeschlossen sein. Eine entsprechende Regel ist nicht ersichtlich, die Einschränkung wird nur im Antragstext (Band I, S. 8) erwähnt.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Vielen Dank für den Hinweis. Wir werden entsprechende Informationen zum Ausschluss der Doppelbelegung bei der Überarbeitung der Ordnungen berücksichtigen. Bereits jetzt werden die Studieninteressierten sowie Studierenden im Rahmen der Studienberatung und insbesondere der Studienfachberatung auf die Besonderheit hingewiesen.

Seite II-8 / Absatz 4

„Die Vorlesung für Erstsemester wird durch Tutorien begleitet, die von Studierenden angeregt wurden und den Einstieg ins Studium stützen. Die Finanzierung dieser Tutorien sollte sichergestellt sein.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die Finanzierung der Tutorien ist sichergestellt.

Seite II-9 / Absatz 3

„Der Entfall des Faches Englisch wird bedauert. Um dieses Fach wieder anbieten zu können, böte sich nach Ansicht der Gutachtergruppe eine Zusammenarbeit mit der räumlich nahen Universität Frankfurt am Main an.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die Schließung des Studiengangs Englisch (M.Ed.) war ein Entschluss des Fachbereichs Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften in Abstimmung mit dem Präsidium der TU Darmstadt. Gerne werden wir Ihre Anregung aufgreifen und Kooperationsmöglichkeiten mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Frankfurt am Main) sowie der Johannes Gutenberg-Universität (Mainz) prüfen.

1.3 Studierbarkeit

Seite II-10 / Absatz 5

„Aus der Prüfungsorganisation erwachsen keinen Bedenken. Allerdings zeigen die Modulbeschreibungen, die in diesem Punkt teils Abweichungen gegenüber den Studienplänen aus den Prüfungsordnungen enthalten, kein einwandfrei schlüssiges Bild über die tatsächliche Prüfungsbelastung. Dies kann auf darauf zurückzuführen sein, dass gemäß § 5 I der APB unter einer Prüfungsleistung auch Studienleistungen zu verstehen sind und ebenso verstanden werden. ...“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die TU Darmstadt hat sich intern auf bestimmte Begrifflichkeiten zur Prüfungsorganisation festgelegt. So werden gemäß § 5 II APB unter Prüfungsleistungen sowohl Fachprüfungen als auch Studienleistungen subsummiert: „Prüfungsleistungen sind Fachprüfungen oder Studienleistungen. Fachprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Fachnoten bewertet werden. Studienleistungen sind bewertete Prüfungsereignisse, die ohne Zulassung erbracht und beliebig oft wiederholt werden können.“

Somit können Fachprüfungen zwei Mal wiederholt werden (und insgesamt drei Mal absolviert werden), Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden – bis zum Bestehen der Prüfungsleistung. Es werden keine Unterschiede hinsichtlich der Bewertungssysteme („Standard“ bzw. „bestanden/nicht bestanden“ gemacht, daher sind durchaus auch Studienleistungen mit Bewertungssystem Standard üblich. Studienleistungen können u.a. auch Einfluss auf die Modulnote nehmen, ein Vorgehen das gerade bei Modulen in der Orientierungsphase denkbar ist, wenn hier die Möglichkeit der mehr als zweimaligen Wiederholung einer Prüfung bis zum Bestehen gegeben sein soll.

Seite II-10 / Absatz 6

„Die Modulstruktur ist recht kleinteilig und unterschreitet vielfach die KMK-Vorgabe, wonach Module einen Mindestzuschnitt von 5 ECTS-Punkten haben sollen. Die Universität begründet dies mit dem Vorteil größerer Wahlmöglichkeiten. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Studierenden bei der Ausübung ihrer Wahlfreiheit eng begleitet werden sollen.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die flexible Handhabung der ECTS-Punkte für ein Modul ermöglicht uns einen besseren Zuschnitt auf die thematischen Bedürfnisse der Studierenden für das berufliche Lehramt, ohne jeweils für die meist sehr kleinen Kohorten völlig neue Lehrveranstaltungen entwickeln und bereitstellen zu müssen. Künstliche Verknüpfungen von einzelnen Veranstaltungen, um auf die entsprechenden Modulgrößen zu kommen, haben sich nach unseren Erfahrungen auch wegen des Dokumentationsaufwands nicht bewährt. Unabhängig davon gibt es ein sehr differenziertes Beratungssystem für die Studierenden sowohl im ZfL als auch in den Fächern und in den Grundwissenschaften, das derzeit noch durch studentische Hilfskräfte im ZfL aufgestockt wird, um tatsächlich auch möglichst eng begleiten zu können. Hier hat sich auch das Instrument der Vorlage von Prüfungsplänen durch die Studierenden in den Fachbereichen, die den Master of Education anbieten, bewährt.

Seite II-11 / Absatz 1

„Die Studierbarkeit der Fachrichtung Körperpflege wurde seitens der Gutachtergruppe etwas genauer betrachtet, weil hier gegenüber den anderen Fachrichtungen eine Häufung von Studienzeitüberschreitungen zu beobachten ist. Dies hat seine Ursache offenbar auch darin, dass im Bereich der Körperpflege vorrangig Studieninteressierte angesprochen werden, die nicht über eine traditionelle Hochschulzugangsberechtigung zur Universität gelangen. Oft handelt es sich um Personen, die bereits im Berufsleben standen, oft bereits familiäre Verpflichtungen zu erfüllen haben und denen deshalb die Umstellung auf Vollzeit-Lernen schwerer fällt, als bspw. Abiturienten. Deshalb sollten zusätzliche Unterstützungsstrukturen geschaffen werden, die nach Ansicht der Gutachtergruppe besser geeignet sein können, als eine bloße Zugangsbeschränkung.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Zusätzliche Unterstützungsstrukturen sind bereits geplant und befinden sich in der Umsetzung. Ziel ist es für die Studiengänge Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) sowie Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) bis zum Sommersemester 2015 durchgängig ein Teilzeitstudium als Option einzuführen. Zudem wird das Beratungsangebot des Zentrums für Lehrerbildung erweitert.

Seite II-11 / Absatz 2

„Eine Zugangsbeschränkung ist allerdings kein ungeeignetes Mittel. Eine solche Zugangsbeschränkung soll bestehen (Band I, S. 9), Kriterien und Verfahren sind jedoch nicht in der Ordnung verankert. Dieser Mangel muss behoben werden.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die Zulassungsbeschränkung ist nicht Teil der Ordnung eines Studiengangs sondern wird im Rahmen der Autonomie als eigenständige „Satzung der TU Darmstadt für die Festsetzung der Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Die Veröffentlichung für die weiteren Hochschulen in Hessen erfolgt im Rahmen der „Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2014/2015 (Zulassungszahlenverordnung 2014/2015)“.

Aufgrund der jährlichen Entwicklung und Abstimmung der Zahlen ist eine Einbindung dieser Vorgaben in Ordnungen mit Laufzeiten von bis zu sieben Jahren rechtlich nicht möglich.

Die Festsetzung der Zulassungszahlen und die Vergabe erfolgen nach Maßgabe der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen)“.

Seite II-11 / Absatz 4f

„In der Fachrichtung Körperpflege erscheint eine präzise Workloadüberprüfung besonders angezeigt.“

Eine Überprüfung, ob die angenommene Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden als tatsächlich angegebene Arbeitsbelastung übereinstimmt, ist auf Modulebene nicht vorgenommen worden. Daher muss generell empfohlen werden, die Evaluationsbögen durch eine exakt auf diesen Punkt zugeschnittenen Frage zu ergänzen. Die studentische Arbeitsbelastung bezogen auf die in den

einzelnen Modulen kreditierte ECTS-Arbeitszeit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe im Durchschnitt aber realistisch angesetzt.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die an der TU Darmstadt verwendeten Fragebögen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen enthalten standartmäßig bereits Fragen zum Arbeitsaufwand. Beispielhafte Fragebögen zur Evaluation von Vorlesungen, Seminaren und Übungen wurden der ZEVA zur Begutachtung nachgereicht. Bei auffälligen Entwicklungen aus den Evaluationen werden Gespräche mit den Dozenten der Lehrveranstaltungen und der Studierendenfachschaft vom ZfL koordiniert. An der TU Darmstadt gibt es zudem entsprechende Pilotprojekte, u.a. das Lerntagebuch des Fachbereichs Informatik sowie ein QSL-Projekt zur „Erfassung studentischer Zeitbudgets“.

1.4 Ausstattung

Seite II-12 / Absatz 1

„Allerdings stellte die Gutachtergruppe fest, dass die Universität notwendige Stellen – wie für die Technikdidaktik – aus dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Bereich entnommen hat. Die Personaldecke soll aber auch für die Fachdidaktik außerhalb der Technikdidaktik, also bei den naturwissenschaftlichen Fächern, verstetigt werden. Eine mögliche Änderung im Bereich der Technikdidaktik soll keinesfalls zulasten allgemeiner Didaktik gehen. Die Personalausstattung für die beruflichen Fachwissenschaften ist dagegen als gut hervorzuheben, sie hat Vorbildcharakter auch für die Unterrichtsfächer.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Danke für den Hinweis. Die Problematik ist erkannt und die TU Darmstadt ist bestrebt tragfähige Konzepte zur langfristigen Verbesserung der Fachdidaktiken, insbesondere der naturwissenschaftlichen Fächer, zu finden, die nicht zu Lasten der Allgemeinen Didaktik gehen. Derzeit laufen Verhandlungen des Präsidiums und des ZfL mit den Fachbereichen Biologie, Chemie und Physik, um hier eine forschungsorientierte (professorale) Fachdidaktik einzurichten und auch zu verstetigen.

1.5 Qualitätssicherung

Seite II-12 / Absatz 3

„Die Qualitätssicherung erstreckt sich zudem auf die Evaluation der Lehrveranstaltungen, die seit 2010 auf Grundlage der Evaluationsrichtlinien (Band IIa, S. 84 ff) durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass die Rückkoppelung der Ergebnisse nach Angabe der dazu befragten Studierenden stark von den einzelnen Dozenten abhängt. Nicht alle Ergebnisse würden den Studierenden kommuniziert. Weil dies auf mittlere Sicht zu einer mangelnden Motivation seitens der Studierenden führen kann, an den Evaluationen mitzuwirken, empfiehlt die Gutachtergruppe, verstärkt auf eine Rückkopplung der Ergebnisse hinzuwirken.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Vielen Dank für die Weitergabe des Hinweises. Wir werden die Rückmeldung der Studierenden in den stetigen Bearbeitungsprozess und die Umsetzung unserer Evaluationsrichtlinien einfließen lassen.

Die TU Darmstadt hat die sich aus § 12 I S. 4 HHG ergebende Satzungscompetenz durch die „Satzung zum Schutz personenbezogener Daten in Evaluationsverfahren“ und die Einzelheiten der Evalua-

tion regelnden Evaluationsrichtlinien (Richtlinien für den Bereich der Lehrveranstaltungsevaluation der Technischen Universität Darmstadt) genutzt.

Parallel zum Start des Wintersemesters 2014/2015 werden neue Evaluationsrichtlinien veröffentlicht. Die Evaluationsrichtlinien wurden vollständig überarbeitet und sind ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre.

2. Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)

2.2 Inhalte des Studiengangs

Seite II-15 / Absatz 1

„Alle Unterrichtsfächer, die namensgebend für die zugehörigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind, müssen mit einer beruflichen Fachrichtung kombiniert werden. In den Curricula aller Masterstudiengänge sind fachdidaktische Anteile im Umfang von 20 ECTS-Punkten vorgesehen, zehn für die berufliche Fachrichtung und zehn für die Unterrichtsfächer.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Ergänzt werden die Studienanteile der Fachdidaktik durch die schulpraktischen Studien 2 (Umfang 10 ECTS-Punkte), die in der Beruflichen Fachrichtung durchgeführt werden.

Seite II-15 / Absatz 2

„Im Unterschied zu allen anderen beruflichen Fachrichtungen baut Druck- und Medientechnik nicht auf ein vorangegangenes Bachelorstudium „Gewerblich-technische Bildung“ auf. Dieses Angebot richtet sich vielmehr ausdrücklich an sog. Quereinsteiger. Deren Zulassung zum Masterstudium regelt die (jeweils gleichlautende) fachspezifische Bestimmung zur Anwendung von § 17a APB für die Lehramtsstudiengänge. Die Studieninteressierten werden mit Auflage zugelassen, 10 ECTS-Punkte aus der Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs und 10 weitere ECTS-Punkte aus der zugehörigen Fachdidaktik nachzuholen. Die im Bachelorstudium zur beruflichen Fachrichtung vorgesehene Fachdidaktik holen diese „Quereinsteiger“ nicht nach und müssen sich mit den im Master vorgesehenen 10 ECTS-Punkten für Fachdidaktik für die berufliche Fachrichtung begnügen. Dieser Unterschied gegenüber allen Studierenden, die keine „Quereinsteiger“ sind, lässt sich noch als nicht-wesentliche Abweichung des Curriculums bewerten.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die obige Darstellung unserer Studienstruktur und der Zulassungsbedingungen zum Masterstudium für die Gruppe der sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ist nicht korrekt. Sicherlich handelt es sich um ein Missverständnis.

Die berufliche Fachrichtung Druck- und Medientechnik ist im Gegensatz zu den anderen beruflichen Fachrichtungen nur im Masterstudium über den Quereinstieg wählbar. Allerdings greift für Studierende im Masterstudium mit der beruflichen Fachrichtung Druck- und Medientechnik nicht der § 17 a I der Ausführungsbestimmungen, sondern wie für alle anderen sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger der § 17 a II. Die von der ZEVA angesprochene Auflagenregelung greift, wenn die Kombination aus beruflicher Fachrichtung und Fach im Studiengang Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) nicht mit der im folgenden Masterstudium gewählten Kombination aus beruflicher Fachrichtung und Fach identisch ist.

Sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ins Masterstudium – und damit auch die Studierenden mit der beruflichen Fachrichtung Druck- und Medientechnik – erhalten gemäß §17a II der Ausführungsbestimmungen Auflagen in Höhe von 30 ECTS-Punkten. Dabei handelt es sich im Einzelnen um 15 ECTS-Punkte Erziehungswissenschaften (davon 10 ECTS- Punkte schulpraktische Studien 1), 10 ECTS-Punkte Fachwissenschaft und 5 ECTS-Punkte Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen der Masterordnungen:

Zu § 17a: Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs „Gewerblich-technische Bildung“ mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) der TU Darmstadt oder eines vergleichbaren Studiengangs, wobei die Kombination aus beruflicher Fachrichtung und Fach im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang gleich sein muss. Ist die Kombination nicht gleich, werden Bewerberinnen und Bewerber mit Auflage im Umfang von 20 Kreditpunkten zugelassen. Im Einzelnen handelt es sich um 10 Kreditpunkte Fachwissenschaft des Fachs und 10 Kreditpunkte Fachdidaktik des Fachs aus dem Bachelorstudiengang. Gleiches gilt für Studienfachwechsler.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den Abschluss Bachelor of Education der TU Darmstadt oder eines vergleichbaren Studiengangs nachweisen können, sondern einen Hochschulabschluss erworben haben, deren Studiengangbezeichnung einer beruflichen Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 06.12.2012“ entspricht oder ihr zugeordnet werden kann, werden mit Auflagen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von 30 Kreditpunkte Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen der entsprechenden Bachelorstudiengänge zugelassen. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 Kreditpunkte Erziehungswissenschaften (davon 10 Kreditpunkte Schulpraktische Studien 1), 10 Kreditpunkte Fachwissenschaft des Fachs und 5 Kreditpunkte Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. Die Prüfungskommission legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Masterthesis erbracht werden.

(3) Eine Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen in einem Umfang von mehr als 30 Kreditpunkte Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission unter Beachtung des in Abs. 2 genannten Beschlusses der Kultusministerkonferenz andere Auflagen als die in Abs. 2 genannten festlegen.

Seite II-15 / Absatz 3

„Eine weitere Besonderheit fällt auf: Wird das jeweilige Unterrichtsfach mit der Chemietechnik als berufliche Fachrichtung kombiniert, sind bei dieser Kombination im Masterstudium 40 ECTS-Punkte für Fachdidaktik einschließlich schulpraktischer Studien vorgesehen, statt der sonst üblichen 20.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Vielen Dank für die Rückmeldung. Im Studien- und Prüfungsplan ist an dieser Stelle eine fehlerhafte Summe eingetragen. Tatsächlich handelt es sich nur um 20 ECTS-Punkte Fachdidaktik in der beruflichen Fachrichtung Chemietechnik. Diese setzen sich zusammen aus 10 ECTS-Punkten Fachdidaktische Veranstaltungen sowie 10 ECTS-Punkten für die schulpraktischen Studien 2. Die Summe der beiden Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Studien 2 von jeweils 5 ECTS-Punkten ist jedoch

mit 30 ECTS-Punkten statt korrekterweise mit 10 ECTS-Punkten ausgewiesen. Wir werden diesen Fehler bei der Überarbeitung der Studien- und Prüfungspläne entsprechend korrigieren.

Seite II-16 / Absatz 6

*„Im Unterrichtsfach **Mathematik** wird die Berufsqualifizierung ebenfalls durch die Verbindung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteilen sowie durch die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und das Schulpraktikum gewährleistet. In den verpflichtenden fachwissenschaftlichen Studienanteilen werden Analysis, Stochastik und Geometrie vermittelt. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden ihren Schwerpunkt in einem theorieorientierten oder anwendungsorientierten Bereich setzen. Die Summe der Module aus dem Wahlpflichtbereich im Studien- und Prüfungsplan entspricht allerdings nicht 21 ECTS-Punkten, wie angegeben. Der Fehler sollte korrigiert werden. Eine Ergänzung mathematischer Inhalte sollte mit einem fachdidaktischen Seminar gekoppelt werden.“*

Anmerkung der TU Darmstadt:

Es liegt unserer Ansicht nach kein Fehler vor. Wir haben für die Mathematik im Master of Education zwei Wahlpflichtbereiche ausgewiesen, einen originär fachdidaktischen (Bereich C mit 6 ECTS-Punkten, Projekt) und einen überwiegend fachlichen Wahlpflichtbereich (B mit 21 ECTS-Punkte), der aber 3 ECTS-Punkte Fachdidaktik im Kombimodul enthält. Die 21 ECTS-Punkte ergeben sich aus zwei mathematischen Ergänzungen im Umfang von je 5 ECTS-Punkten, einem Proseminar mit 3 ECTS-Punkten und einem Kombimodul mit 8 ECTS-Punkten.

Da 10 ECTS-Punkte Fachdidaktik Mathematik bereits in den Bachelor of Education vorgezogen wurden, besteht kaum noch Spielraum für Kombimodule im Master of Education angesichts der Gesamtzahl zur Verfügung stehender ECTS-Punkte in der Fachdidaktik. Da wir auf das fachdidaktische Projekt, das mit forschendem Lernen mit Praxisbezug verbunden ist, nicht verzichten wollten, bleibt nur die Möglichkeit für ein Kombimodul als Verbindung einer mathematischen Ergänzung mit einem fachdidaktischen Seminar.

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Seite II-20 / Absatz 3

„Die KMK-Vorgaben für über Studiengänge der Lehrerbildung fordern ausdrücklich für den Bachelorabschluss ein selbstständiges berufsqualifizierendes Profil und daher hinsichtlich der Berufsbefähigung auch außerschulische Berufsfelder einzubeziehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, diesen Auftrag noch konsequenter auszuführen.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist der Bachelor of Education nicht berufsqualifizierend für das berufliche Lehramt, sondern erst der Abschluss Master of Education. Erfahrungen in außerschulischen Berufsfeldern sind aber eine Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor und Master of Education. Gemäß Praktikumsordnung müssen Studierende 52 Wochen fachpraktische Tätigkeit nachweisen, um zum Studium zugelassen werden zu können. Studierende die aufgrund einer Einzelfallentscheidung mit weniger als 52 Wochen fachpraktischer Tätigkeit zum Studium zugelassen wurden, müssen die Anerkennung der zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch fehlenden Wochen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorthesis bzw. Masterthesis beim Studienbüro des entsprechenden Fachbereichs in Form eines Anerkennungsschreibens vorlegen.

3.2. Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Seite II-21 / Absatz 3f

„Allgemeine Anrechnungsregeln sind in § 16 APB enthalten. Sie begrenzen die Anrechnungsmöglichkeiten unzulässig. Nach ihnen müssen einerseits Anerkennungen von Prüfungsleistungen versagt werden, wenn Leistungen von mehr als der Hälfte der im betreffenden Studiengang zu erwerbenden Kreditpunkte anerkannt werden sollen (§ 16 II APB). Zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten äußert sich die Ordnung nicht.“

Die Akkreditierungsregeln fordern auf Grundlage des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) die unbeschränkte Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten im Hochschulbereich, soweit diese nicht wesentlich von denen abweichen, die im Studiengang vermittelt werden sollen. Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten fordern die Vorgaben die Anrechnungsfähigkeit, begrenzen den Umfang jedoch auf 50 %. Diese Erwähnung dieser Regelung fehlt und muss ergänzt werden.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Bei der kritisierten Anrechnungsschranke in § 16 APB handelt es sich um eine universitätsweit beschlossene Regelung deren Auslegung nicht in die Zuständigkeit des Zentrums für Lehrerbildung oder der Fachbereiche fällt. In § 16 APB sind für die gesamte TU Darmstadt Regelungen zur Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Hochschulbereich sowie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten festgeschrieben. Die TU Darmstadt hat die generelle 50%-Grenze beschlossen um sicherzustellen, dass der von der TU Darmstadt vergebene akademische Grad auf Leistungen beruht, die mindestens zur Hälfte an der TU Darmstadt abgelegt wurden.

Studieninteressenten wird in der Beratung entsprechende Hilfestellung geleistet, um sich mit der Komplexität der Vorgaben vertraut zu machen.

In Bezug auf die Anerkennung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten werden keine Vorgaben in den Ordnungen der Studiengänge getroffen. Dazu wird in § 16 APB III Satz 2 auf § 18 VI Hessisches Hochschulgesetz (HHG) verwiesen. Dabei handelt es sich um eine übliche juristische Vorgehensweise, um mit diesem Verweis u. a. die Aktualität und Konsistenz der Regelung zu sichern. Durch Bezug auf § 18 VI HHG ist sichergestellt, dass eine Anrechnung auf maximal 50% der erforderlichen Prüfungsleistungen begrenzt wird: „Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 bleiben unberührt.“

Seite II-21 / Absatz 6

„Die Zugangsregelungen sind jeweils adäquat gewählt (mit der oben genannten Ausnahme für die Körperpflege), Übergänge aus beruflicher Bildung möglich. Die Rahmenbedingungen für Dauer und Anschlussmöglichkeiten der Studiengänge sind zutreffend formuliert. Gleiches gilt für die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Education bzw. Master of Education.“

Anmerkung der TU Darmstadt

Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen zu den Seiten II-11 Absatz 1 und 2 auf Seite 8 unserer Stellungnahme.

Seite II-21f / Absatz 7

„Die Modularisierung ist nicht in jeder Hinsicht formal regelkonform durchgeführt worden. Zahlreiche Module unterschreiten den Mindestumfang, der regelmäßig 5 ECTS-Punkte nicht unterschreiten soll. Deutlich wird dieser Befund aber auch anhand des Prüfungssystems: Würde jedes Modul als ein Prüfungsgebiet verstanden werden, erübrigten sich die zahlreichen Teilprüfungen, die in Gestalt von Studienleistungen stets den Lehrveranstaltungen, nicht aber den Modulen zugeordnet sind. Das Umdeklariieren von Prüfungen zu Vorleistungen ist unzulässig, denn die Regelungen zur Modulbildung sollen einer zu hohen Prüfungslast entgegenwirken. § 5 APB eröffnet hier Gestaltungsspielräume, die nach den Regeln zur Modulbildung nicht genutzt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch der „Handreichung zur Modularisierung“ der TU Darmstadt (Band IIa, S. 50) entgegenzutreten: Die Anordnung, Module sollen nicht kleiner als drei ECTS-Punkte sein, steht im Widerspruch zu den Vorgaben.“

Unzweifelhaft ist ein derartiges Umdeklariieren in allen Fällen gegeben, in denen die Studienleistung Einfluss auf die Modulnote nimmt, was bspw. bei den Masterstudiengängen Politik und Wirtschaft, Evangelische Religion und Katholische Religion der Fall ist. Dieser Mangel muss beseitigt werden.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Der TU Darmstadt sind keine „Regelungen zur Modulbildung“ in der angesprochenen Form bekannt. Es ist daher auch unklar welche Gestaltungsspielräume durch die APB eröffnet werden sollen.

So wird u.a. entsprechenden Aussagen gemäß die Modulgröße passend zu Vorgaben und Fachkultur gewählt. Die „Untergrenze von 5 ECTS-Punkten pro Modul ist als Sollvorschrift formuliert, d. h. in begründeten Fällen sind auch Ausnahmen, also kleinere Modulgrößen möglich (Abweichungen sind zu begründen, insbesondere in der Akkreditierung)“ (Quelle: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise - (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)

Als Anlage erhalten Sie das entsprechende Schreiben hinsichtlich der Modulgrößen.

Ein Umdeklariieren von Prüfungen ist nicht gegeben. Prüfungsleistungen umfassen sowohl Studienleistungen als auch Fachprüfungen. Bei der eingereichten „Handreichung zur Modularisierung“ handelt es sich um ein Arbeitspapier der TU Darmstadt im Entwurfsstadium. Die Handreichung befindet sich innerhalb der TU Darmstadt im konstruktiven Diskussionsprozess und durchläuft die entsprechenden Gremien.

Seite II-22 / Absatz 3

„Modulangaben sind nicht selten unvollständig. Angaben zur Verwendbarkeit (bspw. bei den Informatikmodulen des Wahlpflichtbereichs), insbesondere aber hinsichtlich der Prüfungsform fehlen, obwohl § 5 IIX APB diese Angaben fordern. Sie soll den Studierenden Klarheit über die geforderte Leistung verschaffen und im Rahmen der Akkreditierung ermöglichen, den Kompetenzbezug des Prüfungssystems bestätigen zu können. Beides ist bei Angaben wie „f“ (fakultativ) oder „SF“ (Sonderform) unmöglich. Auch die Angabe „Kompetenzorientierte Modulprüfung (Prüfungsleistung) mit inhaltlichen Bezügen zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls und thematischen Schwerpunkts“ gibt keinen Aufschluss darüber, auf welche Weise tatsächlich geprüft wird. Der Kompetenzbezug der Prüfungsform lässt sich deshalb nicht bewerten.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Der Fachbereich Informatik hat die Problematik erkannt und seit der Vor-Ort-Begutachtung bereits erste Schritte zur Verbesserung eingeleitet. Das Modulhandbuch wurde entsprechend überarbeitet und wird zum kommenden Wintersemester vom Fachbereichsrat verabschiedet.

Um die Modulhandbücher qualitativ zu verbessern, wird die Ausgabe der Modulhandbücher über das Campus-Management-System TUCaN ermöglicht. Erste Modulhandbücher konnten in den vergangenen Monaten durch eine direkte Ausgabe aus dem System erstellt werden.

Die spezifischen und flexiblen Regelungen hinsichtlich der Prüfungsformen sind gewünscht. Der Kompetenzbezug ergibt sich nicht ausschließlich, wie im Bewertungsbericht angedeutet, aus der Prüfungsform, sondern aus der Kombination aus Prüfungsinhalt und Prüfungsform. Die TU Darmstadt hat sich bewusst für die Prüfungsform „SF“ (Sonderform) entschieden und trägt damit der Vielfalt der Fachkulturen an der TU Darmstadt Rechnung und eröffnet den Fachbereichen Freiräume, innovative Prüfungsformen zu entwickeln. Die Prüfungsform „fakultativ“ kann daher sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen umfassen, die Prüfungsform „Sonderform“ kann darüber hinaus verschiedene fachspezifische Prüfungsformen und -kombinationen ermöglichen, so z.B. das Erstellen eines Werkstücks bzw. Modells oder das Verfassen von Projektberichten mit Präsentationen etc.. Die Prüfungsformen werden nicht nur im Modulhandbuch sondern auch im Studien- und Prüfungsplan festgelegt und durch die entsprechende Legende erläutert.

Seite II-22 / Absatz 4

„Schließlich fordern die Strukturvorgaben des Landes Hessen (vom 16.05.2010), dass der Anteil von Modulen, die ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, 30 % nicht überschreitet. Eine Überprüfung in dieser Hinsicht war angesichts der vorgefundenen Angaben ebenfalls nicht möglich. Dieser Mangel muss aus Sicht der Kriterien 2.2 und 2.5 behoben werden.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Hier scheint es sich um ein Missverständnis hinsichtlich der Prüfungsarten (Fachprüfung und Studienleistung), der Prüfungsformen und der ihnen zugewiesenen Bewertungssysteme zu handeln. Die landesspezifischen Strukturvorgaben sind erfüllt, da alle vorliegenden Module mit einer Prüfungsleistung (entweder Fachprüfung oder Studienleistung, beide mit verschiedenen Prüfungsformen) abschließen.

3.5. Prüfungssystem

Seite II-23 / Absatz 6

„Im Masterstudiengang Geschichte werden die fachbezogenen Module ausschließlich auf Ebene der Veranstaltungen und ausschließlich „fakultativ“ geprüft. Die meisten Masterstudiengänge kommen innerhalb des Unterrichtsfachs, das die Studierenden später unterrichten können sollen, ohne obligatorisches Referat als Prüfungsform aus (Ethik, Geschichte, Informatik, Mathematik, Politik und Wirtschaft, evangelische Religion, Katholische Religion und Sport). Dies bemängelten die Studierenden mit dem Hinweis, dass die Fähigkeit zu freiem Vortrag später zum Kernbereich ihrer Tätigkeit gehört.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Das Referat ist selbstverständlich eine praktizierte und insbesondere für Studienleistungen in Seminaren auch meistens obligatorische Prüfungsform. Das Referat vor dem Plenum stellt dabei die mündliche Prüfung dar, die bewertet wird. Im Fach Mathematik ist explizit ein mathematisches Proseminar angegeben, das diese Leistung erfordert.

Seite II-23f / Absatz 7

„Nach § 5 III APB können nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls bestandene Fachprüfungen innerhalb desselben Moduls ausgleichen. Der fehlende Modulbezug des Prüfungssystems zeigt sich auch an dieser Regel deutlich.“

Anmerkung der TU Darmstadt

Hierbei scheint es sich um ein Missverständnis und um eine unterschiedliche Verwendung der Begriffe Prüfungsleistungen und Fachprüfungen zu handeln. Gemäß § 5 III S. 1 APB gilt: „Prüfungsleistungen sind Fachprüfungen oder Studienleistungen.“ In § 5 III APB S. 3ff. heißt es „Die Ausführungsbestimmungen müssen die im Rahmen eines Moduls abzulegenden Prüfungsleistungen im Studien- und Prüfungsplan festlegen. Sie können bestimmen, dass nicht bestandene Fachprüfungen innerhalb eines Moduls durch andere, bestandene Fachprüfungen innerhalb desselben Moduls ausgeglichen werden. Dabei können sie vorsehen, dass eine Mindestanzahl von Fachprüfungen innerhalb eines Moduls bestanden sein muss.“ Dies findet hier keine Anwendung, da eine solche Bestimmung weder in den Ausführungsbestimmungen der Ordnungen der B.Ed.-Studiengänge noch in den Ausführungsbestimmungen der Ordnungen der M.Ed.-Studiengänge getroffen wird.

Seite II-23f / Absatz 7

„Die Nomenklatur von Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Teilprüfungen in § 5 APB sollte unter Berücksichtigung der KMK-Vorgaben zur Modulbildung kritisch überprüft und neu geordnet werden. Unbestimmte Prüfungsformen erlauben keine Feststellung darüber, ob mit ihnen Modulziele überprüft werden. Die Einrichtung innovativer Prüfungsformen sollte es erleichtern, den Modul- und Kompetenzbezug des Prüfungssystems zu stärken. Arten und jeweiliger Umfang sollten in der APB definiert sein.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Bitte beachten Sie unsere Erläuterungen zu § 5 APB in unseren vorangegangenen Anmerkungen.

Seite II-23f / Absatz 7

„Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Alle vorgesehenen Ordnungen liegen in ihrer rechtsgültigen Form vor, auch wenn einige (Fachprüfungs-)Ordnungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Krafttreten werden.“

Anmerkung der TU Darmstadt:

Die Ordnungen für die Studiengänge Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.) und Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) wurden alle in der Satzungsbeilage 2014-II mit dem Erscheinungsdatum vom 21. Mai 2014 veröffentlicht. Diese kann unter dem Link: http://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/satzungsbeilagen/sb_14_II.pdf eingesehen werden. Mit Ausnahme der Ordnung Mathematik (M.Ed.) treten alle Ordnungen zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Ordnung Mathematik (M.Ed.) tritt laut Deckblatt zum 14.10.2014 in Kraft. Dies ist allerdings ein Versehen und es handelt sich um einen Tippfehler, vielen Dank für den Hinweis. Gemäß zu § 39a (2) der Ausführungsbestimmungen (Seite 5 der Ordnung) soll auch diese Ordnung zum 1. Oktober 2014 in Kraft treten. Der Tippfehler wird zeitnah korrigiert.